



# Schutzkonzept Volksschulen Kanton Zürich – Stadt Adliswil

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Stadt Adliswil

Schule: Volksschule

Kindergarten

Primarschule

Sekundarschule

Sonderschule/Schulheim

Spital-/Klinikschiule

Aufnahmeklasse Asyl

HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Gruber Jann

Funktion: Ressortleitung Bildung

Telefon: 044 711 79 25

Mail: jann.gruber@adliswil.ch

Version (Nr.) : 4

vom: 11.08.2020

## Inhalt

<b>A: Allgemeine Regeln</b> .....	<b>3</b>
<b>B: Distanzregeln</b> .....	<b>8</b>
<b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b> .....	<b>10</b>
<b>D: Schul- und Klassenanlässe</b> .....	<b>14</b>
<b>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</b> .....	<b>16</b>
<b>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</b> .....	<b>18</b>
<b>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</b> .....	<b>20</b>
<b>H. Anhänge</b> .....	<b>23</b>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p><b>A: Allgemeine Regeln</b></p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Res-sortleitung Bildung der Stadt Adliswil</p>	<p>Präsidium Schulpflege, Ressortleitung Bildung</p>	<p>Schulpflege, Res-sortleitung Bildung, Leitung Schulbetrieb, Schulleitungen, Lei-tung Schulunterstüt-zung, Leitung Schul-verwaltung</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angestellte des Ressorts Bildung Stadt Adliswil mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch oder via andere vereinbarte Kanäle bei der vorgesetzten Stelle</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen (Frau Dr. med. Brack).</li> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> </ul> <p>Das Ressort Bildung der Stadt Adliswil beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen</p>	<p>Angestellte Ressort Bildung Stadt Adliswil</p>	<p>Schulleitungen, Lei-tung Schulbetrieb, Leitung Schulunter-stützung, Leitung Schulverwaltung, Leitung Therapien</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.		
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept ist auf der Website veröffentlicht</li> <li>– Die Eltern/Angestellten des Ressorts Bildung der Stadt Adliswil sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung</p> <p>Externe Nutzer: Hier sollten die Liegenschaften einbezogen werden.</p>	Leitung Schulbetrieb, Leitung Schulunterstützung
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG</li> <li>– Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (damit die Durchmischung möglichst reduziert wird)</li> <li>– Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuung	Schulleitungen, Leitung Therapie

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schul-area betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Ressortangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</li>   <li>– Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> </ul>	<p>Alle Angestellten des Ressorts Bildung der Stadt Adliswil</p>	<p>Schulleitungen, Leitung Therapie</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt und es wird eine Pflicht für einen Mund- und Nasenschutz veranschlagt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact-Tracing) sichergestellt.</li> <li>– Die Registrierung der relevanten Daten (Name, Adresse, Telefonnummer., Details zur Veranstaltung) werden durch den verantwortlichen Veranstalter mittels Erhebung</li> </ul>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen, Therapeutinnen, Betreuung</p>	<p>Schulleitungen. Leitung Therapie</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Per-son(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>durch individuelle Talons erfasst und mit Hilfe von Boxen anonym eingesammelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu kei-nen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Ein-richtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden</li> <li>– Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt ge-macht (Plakate etc.)</li> </ul>		
A7: Regelungen für schulhausinterne Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	<p>Für die Bibliothek der Stadt Adliswil gilt das Schutzkonzept im Anhang 7.</p> <p>Die einzelnen Schulen in Adliswil erstellen für die schulhausinterne Mediothek ein eigenes, ange-passtes Schutzkonzept und kommunizieren die-ses den Schülerinnen und Schülern.</p>	Verantwortliche Per-son Bibliothek, Schul-leitung	Schulleitung, Leitung Schulbetrieb
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Ge-genstände und Räumlichkeiten (siehe auch Rei-nigung)	<p>Gemeinsam genutzte Räume werden durch den Hausdienst mehrmals täglich gereinigt. Weiter stehen den Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern jederzeit Reinigungsmittel zur Verfü-gung.</p>	Schulleitung, Haus-dienst, Lehrpersonen, Betreuung	Schulleitungen

## B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen, Betreuung	Schulleitungen
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Ressortleitung, Leitung Schulbetrieb, Leitung Schulunterstützung, Leitung Schulverwaltung
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung

	Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden und Informationen zu weiter Vorgaben siehe „allgemeine Regeln A6“		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Anlage: Personenhöchstzahl:	Schulleitung, Hausdienst,	Durch:

### C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen

Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen

Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

Weitere Massnahmen:

- Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.
- Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln durch die Liegenschaft.
- Bereitstellen von geschlossenen Abfallern nach Möglichkeit durch die Liegenschaft
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Trepengeländer oder Armaturen durch die Liegenschaft sichergestellt.

Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen, Hausdienst, Betreuung

Schulleitungen, Lehrpersonen, Leitung Schulunterstützung, Leitung Therapie, TherapeutInnen, Betreuung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.</li> <li>• Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.</li> <li>• Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).</li> </ul>		
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	Hausdienst
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Kurzbeschreibung: Als Hilfestellung werden in sensiblen Bereiche (Bsp. Nasszellen) Markierungen vorgenommen, um der Einhaltung der Regeln Nachdruck zu verleihen.	Schulleitung, Hausdienst, Betreuung	Schulleitung, Hausdienst
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt</li> <li>– Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen</li> </ul>	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen, Betreuung	Leitung Facility Management

	<p>Abständen (Angabe) gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche liegt diesem Schutzkonzept bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur)</li> </ul>		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hygienemasken liegen für bestimmte Situationen jeweils an den neuralgischen Stellen vor (Bsp. Mittagsbetreuung, Quarantäne-Zimmer).</li> </ul>	<p>Ressortleitung Bildung, Schulleitungen</p>	<p>Schulleitungen</p>
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitungen</p>
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge,</p>	<p>Hausdienst</p>	<p>Schulleitungen</p>

Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst, Betreuung	Schulleitungen
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/</a>	Betreuung, Lehrpersonen	Schulleitungen

### D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<p>D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> </ul>	<p>Lehrpersonen, Betreuung, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitungen</p>
<p>D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die geplanten Schwimmlager im Schuljahr 2020/2021 besteht ein separates Schutzkonzept. Dieses ist im Anhang 9 aufgeführt.</li> </ul>	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Leitung Schulbetrieb, Schulleitungen</p>
<p>D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept</li> <li>– Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter</p>	<p>Schulpflege</p>

	<p>gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.</li><li>– Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen.</li></ul>		
--	--	--	--

### E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"><li>– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li><li>– Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: <a href="https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li><li>– Für die Betreuung besteht ein entsprechendes Schutzkonzept (siehe Anhang xy)</li></ul>	Betreuung, Schulleitung	Schulleitungen
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet : <a href="https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li></ul>	Lehrpersonen	Schulleitungen

<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung wenn immer möglich im Freien</li> <li>– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden</li> <li>– Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung</li> <li>– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)</li> <li>– Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades</li> </ul>	<p>Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitungen</p>
<p>E4: Schutzkonzept für Therapien</p>	<p>Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt:</p>	<p>Therapeutisch Tätige</p>	<p>Durch: Vorsteherin Therapien</p>
<p>E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)</p>	<p>Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln)</p>	<p>Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure</p>	<p>Lehrpersonen, Betreuung, Schulleitungen</p>

### F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>Ressortleitung Bildung</p>
<p>F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepassten Schutz (Maske, Schutzscheibe, Gesichtsvisier etc) gewährleistet.</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>Schulleitungen, Liegenschaften</p>
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tragen von Schutzmasken oder Gesichtsvisier</li> <li>b) Wo möglich und sinnvoll werden Plexiglas-Abtrennungen eingerichtet.</li> <li>c) Bodenmarkierungen weisen zusätzlich auf die nötigen Abstände hin.</li> <li>d) Wo möglich soll eine Durchlüftung sichergestellt werden.</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung</p>	<p>Schulleitungen, Leitung Therapie</p>

<p>F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen: Je nach Räumlichkeit und Veranstaltung sind entsprechende Massnahmen zu treffen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teamzimmer: Entsprechend ist auf die Bestuhlung zu achten.</li> <li>• Sitzungsräume: Bei Sitzungen sind die Abstände einzuhalten und die Räumlichkeiten gut zu lüften. Wo dies nicht gewährleistet ist, soll auf digitale Meetings umgestellt werden.</li> <li>• Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Hier kommen entsprechende Schutzmassnahmen (Bsp. Masken oder Gesichtsvisionier) zum Tragen</li> <li>• Weiterbildungen: Während Weiterbildungsveranstaltungen sind dieselben Vorkehrungen zu treffen wie im normalen Unterrichtsetting.</li> </ul>	<p>Alle Erwachsenen</p>	<p>alle Involvierten</p>
--	--	-------------------------	--------------------------

### G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Quarantäne-Zimmer pro Schuleinheit liegt vor Betreuung durch: Lehr- oder Betreuungsperson Nachricht an: Schulleitung, Eltern, weitere Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuung	Schulleitungen, Leitung Therapie
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschreibung: Betroffene Schüler/-innen werden von deren Eltern umgehend unter entsprechenden Vorkehrmassnahmen abgeholt.	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuungspersonen	Schulleitungen, Leitung Therapie
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten (Bsp. Frau Dr. med. Brack, Schulärztin) Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuung	Schulleitungen
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schulleitungen	Leitung Schulbetrieb
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitungen, Leitung Schulbetrieb

<p>G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)</p>	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikation an Team:</li> <li>– Kommunikation Eltern:</li> <li>– Kommunikation weitere:</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung</p>	<p>Leitung Schulbetrieb, Leitung Schulunterstützung, Leitung Schulverwaltung</p>
<p>G7: Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung</p>	<p>Kurzbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Lehrpersonen.</li> <li>• Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe/Klasse positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/ der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.</li> <li>• Wird ein Elternteil positiv getestet, muss sich das Kind mit den Eltern in Quarantäne begeben und kann somit die den Unterricht nicht besuchen.</li> <li>• Wird eine Lehrperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe/Klasse von Kindern notwendig ist. Die positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.</li> </ul>	<p>Schulleitungen, Lehr- und Betreuungspersonen</p>	<p>Schulleitung, Leitung Schulbetrieb, Ressortleitung Bildung</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ist ein bestätigter positiver Fall in der Gruppe/Klasse bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.</li><li>• Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.</li></ul> <p>Siehe auch«COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» des BAG</p>		
--	--	--	--

## **H. Anhänge**

1. **Schutzkonzept Unterricht**
2. **Schutzkonzept Betreuung**
3. **Schutzkonzept Therapien**
4. **Schutzkonzept Schulpsychologischer Dienst**
5. **Schutzkonzept Instrumentalunterricht**
6. **Schutzkonzept Bibliothek Adliswil**
7. **Schutzkonzept Reinigung Liegenschaften Ressort Bildung**
8. **Schutzkonzept Sportanlagen**
9. **Schutzkonzept Schwimmlager 2020/2021**
10. **Schutzkonzept Transporte**
11. **Schutzkonzept Pro Senectute - Generationen im Klassenzimmer**
12. **Schutzkonzept Freizeitanlage**

Adliswil, 11. August 2020

## Schutzkonzept für den Unterricht

### Ausgangslage

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkt auf eigenverantwortliches Handeln. Die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 22. Juni 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen. Es zeigt auf, wie die Betreuungsinstitution im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie achtet. Das Schutzkonzept hat Empfehlungscharakter, d.h. es ist nicht rechtlich bindend. Das Schutzkonzept stützt sich auf die ursprünglich vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten «Covid-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (08.06.2020)» und orientiert sich an der per 22. Juni 2020 in Kraft getretenen Covid-19-Verordnung besondere Lage. Zwingend zu beachten sind auch allfällige kommunale und/oder kantonale Vorgaben.

### Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Schule eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen

### Leitgedanken des Schutzkonzeptes

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie **Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzung nicht verhältnismässig**. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potentiell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die

Abstandsregel zu Erwachsenen eingeführt werden kann. **Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden wenn immer möglich befolgt.**

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	<b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).
O	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).
P	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Persönliche Schutzmassnahmen sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Schutzmasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen. Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten und die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).

**Jede im Unterrichtssetting eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.**

Schulalltag	
<b>Gruppenstruktur und Freispiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die SuS-Gruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen.</li> <li>• Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Zusammenlegungen, offenes Arbeiten) wird nach Möglichkeit verzichtet.</li> <li>• Für Kindergärten: Soviel wie möglich draussen im eigenen Garten oder dem Pausenplatz spielen.</li> <li>• Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1.5 m) zu anderen Erwachsenen ein.</li> <li>• Der Abstand von 1.5 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.</li> </ul>
<b>Aktivitäten, Projekte und Teilhabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrlipusten).</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»).</li><li>• Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungsgerecht über die Situation.<sup>1</sup></li></ul>
<b>Rituale</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Team wägt ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied) und auf welche Rituale aufgrund der Schutzmassnahmen (vgl. «hygienekritische Spiele») eher verzichtet werden kann.</li></ul>
<b>Aktivitäten im Freien</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Sinne von «Bleiben Sie zuhause», gilt «Bleiben Sie in der Schule». Das Spielen im Freien soll möglichst im Garten, auf dem Pausenplatz des Schulareals geschehen, höchstens aber auf im gewohnten und zu Fuss erreichbaren Spielplatz oder Wald der näheren Umgebung.</li><li>• Beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielplätzen etc. halten die Mitarbeitenden ebenfalls den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen, sowie zu den Kolleginnen und Kollegen ein.</li><li>• Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nach Möglichkeit weiterhin gemieden.</li><li>• Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende die Hygienevorkehrungen (Händewaschen, Mitarbeitende: Hände auch desinfizieren).</li><li>• Auch für den Aufenthalt im Freien werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.</li></ul>
<b>Essenssituationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt.</li><li>• Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände.</li><li>• Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.</li><li>• Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen (gestaffelte Pausen oder eine räumliche Trennung in Erwägung ziehen).</li></ul>

<sup>1</sup> Vgl. Marie Meierhofer Institut für das Kind (2020). Mit jungen Kindern über die COVID-19-Pandemie reden. Unter:

[www.mmi.ch/files/downloads/f4785e39d6768bb8b243c03ce68cc56d/200331\\_MMI\\_COVID\\_19\\_Gespra%3Fche%20mit%20Kindern.pdf](http://www.mmi.ch/files/downloads/f4785e39d6768bb8b243c03ce68cc56d/200331_MMI_COVID_19_Gespra%3Fche%20mit%20Kindern.pdf) (Zugriff am 21.4.2020).

<p><b>Pflege</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Toilettengang oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z.B. selbst mit Sonnencreme eincremen lassen).</li> <li>• Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.</li> <li>• Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit.</li> <li>• Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) gründlich die Hände.</li> <li>• Einwegtücher und Papiertaschentücher werden nach Möglichkeit in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt.</li> </ul>
<p><b>Übergänge</b></p>	
<p><b>Blockzeiten</b></p>	<p>Eine Lockerung der Blockzeiten ermöglicht es den Lehrpersonen und Schulleitungen, ein gestaffeltes Eintreffen, eine gestaffelte Pause als auch einen gestaffelten Abschluss umzusetzen. Entsprechend wird einer grösseren Durchmischung entgegen gewirkt.</p>
<p><b>Bringen und Abholen</b></p>	<p><b>Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden.</b></p> <p><b>Eltern sollen nach Möglichkeit weder das Schulareal noch die Betreuungseinrichtung betreten!</b></p> <p>Schulkinder sollen alleine die Schulanlage betreten und alleine wieder verlassen.</p> <p>Beim Eintritt werden die Hygienemassnahmen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende waschen mit den Kindern die Hände. Zur Pflege steht Feuchtigkeitscreme zur Verfügung.</li> <li>• Persönliche Gegenstände der Kinder werden, wenn möglich vom Kind selber, in seinem persönlichen Fach versorgt und damit ein «Hand zu Hand»-Kontakt zwischen den Erwachsenen vermieden.</li> </ul>
<p><b>Übergang von Spiel zu Essenssituationen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen.</li> <li>• Vor der Znüni-/Zvieri-Pause Händewaschen.</li> </ul>
<p><b>Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück in die Klasse</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten.</li> </ul>

<b>Personelles</b>	
<b>Abstand zwischen den Mitarbeitenden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abstandsregelung von 1.5 m wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, auf was ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Absprachen, Übergaben, ...</li> <li>• Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.</li> </ul> <p>Am Beispiel von Sitzungen bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf genügend grosse Räume und Abstand in der Sitzordnung achten.</li> <li>• Falls Abstand nicht eingehalten werden kann, auf Onlinelösungen (Skype, Zoom, Teams etc.) zurückgreifen oder Trennung durch Plexiglas (STOP-Prinzip: technische Massnahme).</li> <li>• Kann weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch eine technische Lösung eingesetzt werden, kann geprüft werden, ob die Anzahl der Teilnehmenden an der Sitzung reduziert werden kann.</li> <li>• Ist auch dies nicht möglich, wird empfohlen, dass die Mitarbeitenden während der Sitzung Schutzmasken tragen (STOP-Prinzip: persönliche Schutzmassnahmen).</li> </ul>
<b>Teamkonstellationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams.</li> <li>• Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springerinnen sind zur Gewährleistung des Unterrichts möglich.</li> </ul>
<b>Persönliche Gegenstände</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt.</li> <li>• Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Anschauungsmaterial, etc.) für die Kinder.</li> </ul>
<b>Tragen von Schutzmasken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuell ist gemäss BAG das Tragen von Schutzmasken für Mitarbeitende der Schule grundsätzlich nicht vorgeschrieben.</li> <li>• Alle Institutionen verfügen über Schutzmasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Schutzmaske und verlassen die Institution umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind</li> </ul>

	<p>isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Schutzmaske.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Schuleinheit ist ein Quarantäne-Zimmer definiert.</li> </ul>
<b>Besonders gefährdete Mitarbeitende</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen wieder in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu <b>Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage</b>. Bei der Abwägung, welche der unterschiedlichen Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen, soll ihnen weiterhin besondere Beachtung geschenkt werden (z.B. Zuteilung der administrativen Arbeit unter Einhaltung der Abstandsregeln).</li> </ul>
<b>Räumlichkeiten</b>	
<b>Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten</b>	<p>Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.</li> <li>• Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln durch die Liegenschaft.</li> <li>• Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern nach Möglichkeit durch die Liegenschaft</li> <li>• Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen durch die Liegenschaft sichergestellt.</li> <li>• Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.</li> <li>• Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.</li> <li>• Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).</li> </ul>
<b>Besonderheiten während des Unterrichts</b>	
<b>Besuche von Fach-Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuche oder Abklärungen durch Fachpersonen (SPD, Therapeutinnen, ...) sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.</li> <li>• Alle externen Personen halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes.</li> <li>• Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem</li> </ul>

	<p>Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fach-Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.</li> </ul>
<p><b>Vorgehen im Krankheitsfall</b></p>	
<p><b>Empfehlungen des BAG</b></p>	<p>Grundsätzlich sollten alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen getestet werden. Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (z. B. Schnupfen, Bindehautentzündung oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten) sind aber möglich: sie müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Der Entscheid über die Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Arzt/ bei der behandelnden Ärztin und den Eltern. Ab dem Alter von 12 Jahren gelten für Kinder und Jugendliche die allgemeinen Testkriterien. (Siehe dazu «Testkriterien Kinder (17.06.2020) »</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Covid-19 kompatible Symptome</b> sind: Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs-oder Geschmackssinns.</li> <li>• Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen, die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome weder den Unterricht noch die Betreuungseinrichtung besuchen und zu Hause bleiben.</li> <li>• Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt.</li> <li>• <b>Positiv getestete</b> Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage und 48 Stunden nach dem Ende der Symptome in Isolation.</li> <li>• Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister)-Kinder den Unterricht bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft des BAG vom 20.5.2020)</li> </ul>
<p><b>Auftreten bei akuten Symptomen in der Schule</b></p>	<p>Die Schulleitung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG):</p>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitarbeitende verlassen den Unterricht und die Schule umgehend (siehe oben).</li><li>• Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, greifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und evtl. Handschuhe tragen.</li><li>• Grundsätzlich ziehen Kinder unter 16 Jahren keine Schutzmasken an.</li></ul>
<b>Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Lehrpersonen.</li><li>• Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe/Klasse positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/ der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.</li><li>• Wird ein Elternteil positiv getestet, muss sich das Kind mit den Eltern in Quarantäne begeben und kann somit die den Unterricht nicht besuchen.</li><li>• Wird eine Lehrperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe/Klasse von Kindern notwendig ist. Die positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.</li><li>• Ist ein bestätigter positiver Fall in der Gruppe/Klasse bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.</li><li>• Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.</li><li>• Siehe auch «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» des BAG</li></ul>

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzepts waren die Merkblätter für Trägerschaften, für Mitarbeitende, für Eltern, Kinder/Jugendliche, im «Umgang mit COVID-19 in Betreuungsinstitutionen» von KIBESUISSE sowie die «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» des Bundesamtes für Gesundheit. Die vorliegende Fassung wurde aufgrund der per 22.6.2020 in Kraft getretene Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aktualisiert und am 11. August 2020 überarbeitet.

Adliswil, 11. August 2020

## **Schutzkonzept für schulergänzende Betreuungseinrichtungen**

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkt auf eigenverantwortliches Handeln. Die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand am 22. Juni 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen. Es zeigt auf, wie die Betreuungsinstitution im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie achtet. Das Schutzkonzept hat Empfehlungscharakter, d.h. es ist nicht rechtlich bindend. Das Schutzkonzept stützt sich auf die ursprünglich vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten «Covid-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (08.06.2020)» und orientiert sich an der per 22. Juni 2020 in Kraft getretenen Covid-19-Verordnung besondere Lage. Zwingend zu beachten sind auch allfällige kommunale und/oder kantonale Vorgaben.

### **Ziele**

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Kinder und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

### **Leitgedanken des Schutzkonzeptes**

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wie **Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und –zusammensetzung nicht verhältnismässig**. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potentiell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von Covid-19. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die

Abstandsregel zu Erwachsenen eingeführt werden kann. **Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen werden wenn immer möglich befolgt.**

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss STOP-Prinzip zu treffen.

S	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	<b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Schutzvorrichtungen bei der Essensausgabe).
O	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. Verzicht auf neue Gruppenkonstellationen, Übergabe im Freien).
P	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Persönliche Schutzmassnahmen sollen nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Schutzmasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen. Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten und die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).

**Jede in der Betreuungsinstitution eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.**

Betreuungsalltag	
<b>Gruppenstruktur und Freispiel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kindergruppen entsprechen zum Wohle der Kinder den gewohnten Strukturen.</li> <li>• Auf neue Gruppenkonstellationen (z.B. gruppenübergreifende Projekte, Zusammenlegungen, offenes Arbeiten) wird verzichtet.</li> <li>• Soviel wie möglich draussen im eigenen Garten oder dem Pausenplatz spielen.</li> <li>• Mitarbeitende halten die Abstandsregeln (1.5 m) zu anderen Erwachsenen ein.</li> <li>• Der Abstand von 1.5 m zwischen Mitarbeitenden und Kind sowie zwischen Kind und Kind muss nicht eingehalten werden. Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse und der positiven Entwicklung geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.</li> </ul>

<b>Aktivitäten, Projekte und Teilhabe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten).</li><li>• Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»).</li><li>• Mitarbeitende sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungsgerecht über die Situation.<sup>1</sup></li></ul>
<b>Rituale</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Team wägt ab, welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Winken beim Abschied) und auf welche Rituale aufgrund der Schutzmassnahmen (vgl. «hygienekritische Spiele») eher verzichtet werden kann.</li></ul>
<b>Veranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Veranstaltungen wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen, Sommerfeste gelten die Vorgaben des übergeordneten Schutzkonzepts.</li><li>• Die Schule Adliswil empfiehlt auf Veranstaltungen mit Elternpartizipation nach Möglichkeit zu verzichten.</li></ul>
<b>Aktivitäten im Freien</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Sinne von «Bleiben Sie zuhause», gilt «Bleiben Sie in der Betreuungseinrichtung». Das Spielen im Freien soll möglichst im Garten, auf dem Pausenplatz der Betreuungseinrichtung geschehen, höchstens aber auf im gewohnten und zu Fuss erreichbaren Spielplatz oder Wald der näheren Umgebung.</li><li>• Beim Aufenthalt im Garten oder beim Besuch von externen Spielplätzen etc. halten die Mitarbeitenden ebenfalls den erforderlichen Abstand von 1.5 m zu anderen erwachsenen Personen, sowie zu den Kolleginnen und Kollegen ein.</li><li>• Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nach Möglichkeit weiterhin gemieden.</li><li>• Auf Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet.</li><li>• Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende Hygienevorkehrungen wie Händewaschen.</li><li>• Für den Aufenthalt im Freien, auf Ausflügen und bei einer allfälligen Nutzung des ÖV werden die notwendigen Hygienevorkehrungen getroffen (z.B. ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen,</li></ul>

<sup>1</sup> Vgl. Marie Meierhofer Institut für das Kind (2020). Mit jungen Kindern über die COVID-19-Pandemie reden. Unter:

[www.mmi.ch/files/downloads/f4785e39d6768bb8b243c03ce68cc56d/200331\\_MMI\\_COVID\\_19\\_Gespra%3Fche%20mit%20Kindern.pdf](http://www.mmi.ch/files/downloads/f4785e39d6768bb8b243c03ce68cc56d/200331_MMI_COVID_19_Gespra%3Fche%20mit%20Kindern.pdf) (Zugriff am 21.4.2020).

	<p>Einweghandschuhe, Desinfektionsmittel mitnehmen). Dies wird mittels Checkliste sichergestellt.</p>
<b>Essenssituationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt.</li><li>• Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden Hände gewaschen und während der Zubereitung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.</li><li>• Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände.</li><li>• Kinder werden angehalten kein Essen oder Getränke zu teilen.</li><li>• Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüse-Sticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem Teller/einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb) bedient wird.</li><li>• Mitarbeitende sitzen mit 1.5 Meter Abstand voneinander entfernt oder sehen allenfalls eine organisatorische Trennung (Tische auf Räume verteilen) vor. Technische Massnahmen (z. B. Trennung durch Plexiglas) werden mit Blick auf das Kindeswohl nicht empfohlen. Ist die Einhaltung der Abstandsempfehlung nicht möglich, muss die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).</li><li>• Bei gutem Wetter und bestehender Möglichkeit, unter Einhaltung der Hygienevorkehrungen, auch mal draussen essen.</li><li>• Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung.</li><li>• Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen (gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung in Erwägung ziehen).</li></ul>
<b>Pflege</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beim Toilettengang oder anderen pflegerischen Tätigkeiten die Selbstständigkeit der Kinder fördern (z.B. selbst mit Sonnencreme eincremen lassen).</li><li>• Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet.</li><li>• Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit.</li><li>• Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt (z.B. Naseputzen) gründlich die Hände.</li><li>• Einwegtücher und Papiertaschentücher werden nach Möglichkeit in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt.</li></ul>

<b>Übergänge</b>	
<b>Blockzeiten (Betreuungszeiten)</b>	Eine Lockerung der Blockzeiten ermöglicht es Eltern, ihre Kinder freiwillig verkürzt betreuen zu lassen. Dadurch können z.B. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu Stosszeiten vermieden und eine langsame, erneute Angewöhnung an die schulergänzende Betreuung ermöglicht werden.
<b>Bringen und Abholen</b>	<b>Beim Bringen und Abholen gilt es, Wartezeiten, Versammlungen von Eltern in und vor der Institution sowie den engen Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden zu vermeiden.</b> <b>Eltern sollen nach Möglichkeit weder das Schulareal noch die Betreuungseinrichtung betreten!</b>
<b>Übergang von Spiel zu Essenssituationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf die Hygiene achten, Händewaschen, eventuell verunreinigte Spielsachen auf die Seite legen und so schnell wie möglich reinigen.</li><li>• Vor der Nahrungszubereitung Händewaschen.</li></ul>
<b>Übergang von Mitarbeitenden von Besprechungen/Pausen zurück auf die Gruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hygienemassnahmen: Händewaschen und untereinander Distanz halten.</li></ul>
<b>Personelles</b>	
<b>Abstand zwischen den Mitarbeitenden</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Abstandsregelung von 1.5 m wird eingehalten. Dafür im Team Situationen im Alltag evaluieren und festhalten, auf was ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss: z.B. Morgenrapporte, Esssituation.</li><li>• Kann der empfohlene Abstand aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang dem STOP-Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.</li><li>• Am Beispiel von Sitzungen bedeutet dies:<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf genügend grosse Räume und Abstand in der Sitzordnung achten.</li><li>• Falls Abstand nicht eingehalten werden kann, auf Onlinelösungen (Skype, Zoom, Teams etc.) zurückgreifen oder Trennung durch Plexiglas (STOP-Prinzip: technische Massnahme).</li></ul></li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch eine technische Lösung eingesetzt werden, kann geprüft werden, ob die Anzahl der Teilnehmenden an der Sitzung reduziert werden kann.</li> <li>• Ist auch dies nicht möglich, wird empfohlen, dass die Mitarbeitenden während der Sitzung Schutzmasken tragen (STOP-Prinzip: persönliche Schutzmassnahmen).</li> </ul>
<b>Teamkonstellationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitarbeitenden arbeiten in ihren gewohnten Teams.</li> <li>• Vertretungen und Einsätze von Mitarbeitenden als Springerinnen sind zur Gewährleistung des Betreuungsschlüssels möglich.</li> </ul>
<b>Persönliche Gegenstände</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Alltagsgegenstände (Handy, Schlüssel, etc.) werden für Kinder unzugänglich versorgt.</li> <li>• Mitarbeitende verzichten auf das Mitbringen von privatem Spiel- und Gebrauchsmaterial (z.B. Bilderbücher, Handpuppen, etc.) für die Kinder.</li> </ul>
<b>Tragen von Schutzmasken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuell ist gemäss BAG das Tragen von Schutzmasken für Mitarbeitende von Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich nicht vorgeschrieben (ausser bei der Essensausgabe).</li> <li>• Alle Institutionen verfügen über Schutzmasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Schutzmaske und verlassen die Institution umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Schutzmaske. Pro Schuleinheit ist ein Quarantäne-Zimmer definiert.</li> </ul>
<b>Besonders gefährdete Mitarbeitende</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören (siehe BAG «besonders gefährdete Personen»), dürfen wieder in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt neu Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Bei der Abwägung, welche der unterschiedlichen Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen, soll ihnen weiterhin besondere Beachtung geschenkt werden (z.B. Zuteilung der administrativen Arbeit unter Einhaltung der Abstandsregeln).</li> </ul>
<b>Räumlichkeiten</b>	

<b>Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten</b>	<p>Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden strikt umgesetzt.<sup>2</sup></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen.</li><li>• Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln durch die Liegenschaften.</li><li>• Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern nach Möglichkeit durch die Liegenschaften</li><li>• Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen.</li><li>• Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.</li><li>• Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe.</li><li>• Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).</li></ul>
<b>Besonderheiten der Betreuungsinstitutionen</b>	
<b>Besuche von externen (Fach-)Personen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besuche oder Abklärungen von Fachpersonen sind wichtig für die kindliche Entwicklung und werden deshalb unter den Schutzvorkehrungen gewährleistet.</li><li>• Alle externen Personen (z.B. Aufsicht- und Bewilligung, heilpädagogische Früherzieher/innen, Auditor/innen etc.) halten sich an die Abstandsregeln und Hygienevorschriften des Bundes.</li><li>• Die fachspezifischen Besuche erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden von der Entwicklung und dem Wohl des Kindes sowie der Gruppensituation abhängig gemacht.</li><li>• (Fach-)Personen halten zum Kind die notwendige Nähe ein, die die (heil-)pädagogische Intervention erfordert.</li></ul>
<b>Vorgehen im Krankheitsfall</b>	
<b>Empfehlungen des BAG</b>	<p>Grundsätzlich sollten alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen getestet werden. Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (z. B. Schnupfen, Bindehautentzündung oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten) sind aber möglich: sie müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Der Entscheid über die Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Arzt/ bei der behandelnden Ärztin und den Eltern. Ab dem Alter von 12 Jahren gelten für Kinder und</p>

<sup>2</sup> kibessuisse-Mitgliedern steht im Intranet der Leitfaden zur Erstellung eines Hygiene- und Selbstkontrollkonzepts zur Verfügung.

	<p>Jugendliche die allgemeinen Testkriterien. (Siehe dazu «Testkriterien Kinder (17.06.2020) »</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Covid-19 kompatible Symptome</b> sind: Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs-oder Geschmackssinns.</li><li>• Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen, die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Betreuungseinrichtung besuchen und zu Hause bleiben.</li><li>• Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt. Betroffene Tagesfamilien müssen ihre Tagesfamilienkinder abholen lassen. Die betroffenen Personen lassen sich testen.</li><li>• <b>Positiv getestete</b> Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage und 48 Stunden nach dem Ende der Symptome in Isolation.</li><li>• Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister)-Kinder die Betreuungsinstitution bis zum Testergebnis weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen (Auskunft des BAG vom 20.5.2020)</li></ul>
<p><b>Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung</b></p>	<p>Die Betreuungseinrichtungen definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend (siehe oben).</li><li>• Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und evt. Handschuhe tragen.</li><li>• Grundsätzlich ziehen Kinder unter 16 Jahren keine Schutzmasken an.</li></ul>

<b>Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19 Erkrankung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wird ein Kind positiv getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder braucht es weder eine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Gruppe noch für die Betreuungspersonen.</li><li>• Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/ der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist.</li><li>• Wird ein Elternteil positiv getestet, muss sich das Kind mit den Eltern in Quarantäne begeben und kann somit die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.</li><li>• Wird eine Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern notwendig ist. Die positiv getestete Person und im gleichen Haushalt lebende Personen werden unter Quarantäne gestellt.</li><li>• Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, werden Mitarbeitende und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde und der kantonsärztliche Dienst durch die operative oder strategische Leitung informiert.</li><li>• Es werden bestätigte positive Fälle dokumentiert und Präsenzlisten geführt, damit gegebenenfalls Anordnungen durch den kantonsärztlichen Dienst befolgt werden können.</li><li>• Siehe auch «COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» des BAG</li></ul>
---	--

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Schutzkonzepts waren die Merkblätter für Trägerschaften, für Mitarbeitende, für Eltern, Kinder/Jugendliche, im «Umgang mit COVID-19 in Betreuungsinstitutionen» von kibesuisse sowie die «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» des Bundesamtes für Gesundheit. Die vorliegende Fassung wurde aufgrund der per 22.6.2020 in Kraft getretene Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie aktualisiert und am 11. August 2020 überarbeitet.

Adliswil, 11. August 2020

## Schutzkonzept Bereich Therapie - Ressort Bildung Stadt Adliswil

<b>Empfang</b>	<p>Die Kinder betreten die Therapie-Räumlichkeiten ohne Elternteile. Diese sind dazu aufgefordert, draussen vor der Türe zu warten. Ein Plakat weist sie darauf hin.</p> <p>Der Wartebereich und die Garderobe sind so gestaltet, dass auch bei mehreren Kindern der Abstand von 1,5 m von den Mitarbeitenden wie auch den Kindern eingehalten werden kann. Spielsachen und Fachlektüre sind entfernt, Markierungen am Boden helfen, Abstände einzuhalten.</p> <p>Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungsgerecht über die aktuelle Situation.</p>
<b>Rituale</b>	<p>Zu Beginn jeder Therapieeinheit waschen Therapeutin und Kind(er) die Hände. Auf Desinfektionsmittel wird bei den Kindern verzichtet. Handcreme wird angeboten.</p> <p>Empfang und Verabschiedung wird durch Gesten ersetzt, welche das Kind wählen darf (winken, zuzwinkern, mit den Füßen begrüßen u. a.)</p> <p>Auf das Hände schütteln mit Eltern wird verzichtet.</p>
<b>Therapiematerial</b>	<p><b>Psychomotorik:</b></p> <p>Das Therapiematerial wird reduziert oder gezielt und explizit einem Kind zugesprochen. Es gilt die Devise «weniger ist mehr».</p> <p>Sämtliches in der Therapie verwendete Material wird im Anschluss an die Therapie desinfiziert oder kommt, wenn es nicht gleich gereinigt werden kann, in die Quarantänekiste.</p> <p>Gruppentherapien (max. 3 Kinder) finden statt, Abstandsregelung Mitarbeitende - Kinder und Hygienevorschriften werden eingehalten, wenn immer möglich. Therapieinhalte werden entsprechend angepasst, so dass es zu möglichst wenig Körperkontakt zwischen allen im Raum anwesenden Personen kommt.</p> <p><b>Logopädie:</b></p> <p>Zwischen Therapeutin und Kind steht eine grosse Plexiglaswand als Schutz. Je nach Situation steht der Logopädin auch ein Visier zur Verfügung, welches für Spiele auf dem Boden benutzt werden kann.</p> <p>Jedes Kind hat seinen eigenen Bleistift mit Gummi, welcher in einen angeschriebenen Becher in den Therapieräumlichkeiten bleibt und ausschliesslich vom Kind angefasst wird. Das Kind kann auch sein privates Etui mitbringen. Sämtliches selbstgefertigtes und wiederverwendbare therapeutisches Material wird, wenn immer möglich, laminiert, so dass es jederzeit gereinigt werden kann. Nach jeder Therapieeinheit wird der Tisch gereinigt, allgemeines Material (Scheren, Leimstifte) wird desinfiziert. Der Raum wird zwischen zwei Therapieeinheiten gelüftet.</p>

	Für Psychomotorik und Logopädie sind gezielte Therapiesequenzen im Freien möglich. Abstandsregeln und Hygienemassnahmen müssen auch da eingehalten werden.
<b>Pflege</b>	Es werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. In jedem Raum stehen Papiertaschentücher und Abfalleimer zur Verfügung. Nach jedem Nasenputzen werden die Hände gewaschen. Kinder werden dazu angehalten, ihre Finger nicht in Mund oder Nase zu stecken. Passiert dies dennoch, werden gleich die Hände gewaschen. Für die Mitarbeitenden stehen Desinfektionsmittel, Handschuhe wie auch Reinigungsmittel für die eigenen Tische/Geräte zur Verfügung. Nach jeder Lektion wird der Raum gelüftet.
<b>Bringen und Abholen</b>	→ Kann von den anderen Schutzkonzepten übernommen werden
<b>Personelles</b>	→ Kann von anderen Schutzkonzepten übernommen werden



# Empfehlungen für ein Schutzkonzept während der Corona-Pandemie in der Schulpsychologie

## Die folgenden Empfehlungen richten sich nach:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, 818.101.2) vom 19. Juni 2020 (Stand am 6. Juli 2020)
- Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter Covid-19 (BAG, Version vom 23.04.2020)
- Muster-Schutz-konzept für Schulen des VSA (vom 09.07.2020)

Die Verantwortung für ein Schutzkonzept liegt beim SPD als Betrieb (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und des Betriebsverantwortlichen für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes) und für die Klienten/innen im Rahmen der Sorgfaltspflicht bei den SPD-MA.

## Weitere Hinweise:

- BAG-Informationen zu Verordnungen und Massnahmen: [Link](#)
- BAG-Kampagne "So schützen wir uns": [Link](#)
- Website des Kantons Zürich zu Corona in der Volksschule: [Link](#)



## **Grundregeln des BAG-Schutzkonzepts und deren Umsetzung im SPD**

<b>1. Händehygiene</b>	S. 4
<b>2. Distanzregel</b>	S. 4
<b>3. Reinigung</b>	S. 6
<b>4. Besonders gefährdete Personen</b>	S. 8
<b>5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz</b>	S. 9
<b>6. Besondere Arbeitssituationen</b>	S. 10
<b>7. Information</b>	S. 10
<b>8. Management</b>	S. 11

## 1. Händehygiene

Regelmässige Reinigung der Hände.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1 Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen dem Kontakt mit Klienten/innen sowie vor und nach Pausen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden (möglichst Seifenspender und Einwegtücher).</li> <li>• Zusätzlich steht für jede/n MA ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.</li> <li>• Alle SPD-MA sind instruiert.</li> </ul>
1.2 Klienten/innen waschen sich bei Ankunft die Hände mit Wasser und Seife.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden (möglichst Seifenspender und Einwegtücher). Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.</li> <li>• Klienten/innen sind informiert. Deutlichen Hinweis im Eingangsbereich anbringen.</li> </ul>
1.3 Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelne Türen können offen gelassen werden, um Anfassen zu vermeiden.</li> <li>• Kein Anfassen von Gegenständen von Klienten (z. B. Aufhängen von Jacken). Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Klienten angefasst werden, wie z. B. Spielsachen, Zeitschriften und Papiere im Warte- und im Gemeinschaftsbereiche (wie Kaffecke und Küchen).</li> <li>• Bezugspersonen können eigenes Spielzeug mitbringen, um ihr Kind zu beschäftigen. (Mögliche Ausnahme: „Hartes“ Spielzeug wie z.B. Duplo, das in der Abwaschmaschine gereinigt/sterilisiert werden kann.)</li> <li>• Wenn MA ihre Haare während der Arbeitszeit so tragen, dass sie nicht ins Gesicht fallen, fasst man sich selbst nicht öfter ins Gesicht als notwendig.</li> </ul>

## 2. Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Familienmitgliedern.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
<i>Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen</i>	
2.1 Zonen sind klar markiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt.</li> </ul>
2.2 Distanz von 1.5 m zwischen wartender Kundschaft gewährleisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Raumverhältnissen sollten sich möglichst nicht mehrere Personen gleichzeitig im inneren Wartebereich aufhalten und nie länger als max. 10 Minuten.</li> <li>• Vor der Eingangstüre sind – wo möglich – durch Klebestreifen oder andere Markierungen zwei bis drei Abstände von 1.5 Metern zu</li> </ul>

	<p>kennzeichnen, damit die Klienten/innen beim Warten vor der Eingangstüre genügend Distanz halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Termine sollen exakt eingehalten werden, um die Anzahl Personen im SPD und deren Verweilen im Wartebereich zu minimieren. Es sollten sich möglichst nicht mehrere Personen gleichzeitig im inneren Wartebereich aufhalten müssen und nie länger als max. 10 Minuten.</li> <li>• Bei mehreren Klienten/innen muss z.B. durch Bestuhlung oder räumliche Trennung ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.</li> <li>• Zur Reduktion der Personenzahl soll nur das Kind mit einer Bezugsperson in den SPD kommen – Geschwisterkinder und andere Angehörige sollen zu Hause bleiben (Ausnahme: Familienanamnese und –Gespräche).</li> <li>• Eltern können während der Abklärung nicht im SPD auf ihr Kind warten.</li> <li>• Lieferanten oder spontane Besucher/-innen werden am Praxiseingang darüber informiert, dass sie sich telefonisch ankündigen und draussen warten müssen.</li> </ul>
<i>Raumteilung</i>	
<p>2.3 Personen an Arbeitsplätzen sind 1.5 m voneinander getrennt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.5 m Abstand zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben, um alle Personen im SPD zu schützen. Die SPD-MA können in ihren Büros arbeiten, Mehrfachbelegung kann durch Homeoffice minimiert werden.</li> <li>• Während der Anamnese bzw. dem Gespräch ist der Abstand von 1.5 m einzuhalten.</li> <li>• Bei Abklärungen von Kindern/Jugendlichen werden Plexiglasscheiben verwendet<sup>3</sup>.</li> <li>• Wenn weder die Distanz eingehalten noch eine Plexiglasscheibe eingesetzt werden kann, müssen SPD-MA eine Hygienemaske tragen.</li> <li>• Klienten/innen kann auf Wunsch eine Maske ausgehändigt werden.</li> <li>• Alle SPD-MA sind bezüglich korrekter Handhabung der Hygienemasken instruiert.</li> <li>• Je nach Lokalität des SPD kann ein bestimmtes grösseres Büro für Gespräche genutzt werden. Bei der Bewegung in den Gängen und "öffentlichen" Räumen ist stets auf Distanzhaltung gemäss den Regelungen des BAG zu achten. Die SPD-MA achten darauf, dass sich Klienten/-innen nicht zu nahe kreuzen können.</li> <li>• Abklärungsgespräche können vermehrt in den Schulen stattfinden, da in Klassenzimmern meist mehr Platz zur Verfügung steht. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> <li>• Abklärungen, Gespräche, IdT, Sprechstunden, Supervisionen etc.: Es gibt keine Obergrenze für die Anzahl Teilnehmenden; die Raumgrösse ist der limitierende Faktor<sup>4</sup>.</li> </ul>

<sup>3</sup> Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, sind Gesichtsvisiere nur dann ein zusätzlichen Schutz, wenn das Gegenüber eine Maske trägt.

<sup>4</sup> In den Erläuterungen zur BR-Verordnung 2 steht zu Art. 6: "Sitzungen am Arbeitsplatz sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken.(...)"

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 2.5 m<sup>2</sup> pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 5 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.</li> <li>• Für Sitzungen mit mehreren Personen sind, soweit vorhanden, möglichst grosse Räume zu nutzen und es ist auf möglichst grossen Abstand zwischen den Personen zu achten. Im Gang wie auch im Raum ist Distanz zu halten. Die Stühle sind maximal, aber mindestens 1.5 Meter, voneinander entfernt. Die Grösse des Raumes soll voll ausgenutzt werden und die Stühle, wenn nötig, an den Wänden entlang aufgestellt werden, um den grösstmöglichen Abstand zu erreichen. Die Stühle und Sitzordnung werden vor der Sitzung eingerichtet und die Besucher/innen auf das Abstandhalten aufmerksam gemacht.</li> <li>• Wenn man wegen der Anzahl Teilnehmer/innen zu nahe beieinandersitzen müsste, sind Personen, die für die Sitzung nicht zwingend anwesend sein müssen, vorgängig auszuladen und die Sitzung nur mit den zwingend notwendigen Personen durchzuführen (z. B. Eltern und Lehrperson).</li> <li>• Beratungssitzungen können auch mittels einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.</li> <li>• Es können Materialien in der Sitzung herumgereicht werden.</li> </ul>
<i>Anzahl Personen am Arbeitsplatz begrenzen</i>	
2.4 Die maximale Anzahl Personen im SPD ist limitiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stellenleitung legt die maximale Anzahl von in einem SPD befindlichen Personen fest. Für die Festlegung sind auch die Lokalitäten und allfällige Mitbenutzungen etwa durch andere Stellen zu berücksichtigen und zu koordinieren.</li> </ul>
2.5 Anzahl Personen im SPD ist limitiert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anzahl Mitarbeitende durch Arbeits- und Präsenzplan und die maximale Anzahl Klienten durch die Terminierung der Einladungen steuern. Klienten/innen vereinbaren einen Termin bevor sie in den SPD kommen. Spontane Besuche oder Lieferanten warten draussen.</li> </ul>
2.6 Mitarbeiter/-innen halten während Pausen und in Aufenthaltsräumen Abstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Aufenthaltsräumen durch Auslassen von Stühlen Abstand halten und zeitlich gestaffeltes Benutzen der Einrichtung ermöglichen.</li> <li>• Pausen gestaffelt organisieren.</li> <li>• Pausen während einer Abklärung mit dem Kind/Jugendlichen im Büro machen.</li> <li>• Die Einnahme von Mahlzeiten in Räumen des SPD unterliegt ebenfalls den Schutzbestimmungen.</li> </ul>

Arbeitsweg: Die SPD-MA halten bei der Benutzung des ÖV für Arbeitswege die Transportbestimmungen ein (z.B. Masken).

### 3. Reinigung

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
<i>Oberflächen und Gegenstände</i>	
3.1 Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) zwischen Klienten und zwischen Mitarbeitenden mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulpsychologen/innen haben je ein Flächenreinigungsmittel und reinigen nach jeder Konsultation die Arbeitsflächen und Stühle inklusive Armlehnen<sup>5</sup>.</li> <li>• Zwischen den einzelnen Klienten-Kontakten genügend Zeit für die Durchführung der Hygiene einplanen.</li> <li>• Stühle aus Kunststoff und ohne Stoffbezug z.B. im Wartebereich lassen sich einfacher reinigen.</li> <li>• Wird ein Arbeitsplatz von mehreren MA geteilt, so reinigt zur Sicherheit die neu eintreffende Person die Kontaktflächen.</li> </ul>
3.2 Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alltagsgegenstände (z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände) mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig reinigen.</li> <li>• Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen oder Einweggeschirr verwenden. Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.</li> <li>• Für die Arbeit mit den Kindern nur wenige Stifte und Spielsachen verwenden und diese anschliessend reinigen. Für Getränke Einwegbecher verwenden.</li> <li>• Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT, Telefon etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.</li> </ul>
<i>WC-Anlagen</i>	
3.3 Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tägliche Reinigung der WC-Anlagen durch das Reinigungspersonal.</li> </ul>
<i>Abfall</i>	
3.4 Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.</li> <li>• Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.</li> <li>• Möglichst Treteimer benutzen</li> </ul>
3.5 Sicherer Umgang mit Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).</li> <li>• Abfallsäcke nicht zusammendrücken.</li> </ul>
<i>Arbeitskleidung und Wäsche</i>	
3.6 Berufswäsche sauber halten <sup>6</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kann eine persönliche Arbeitskleidung verwendet werden.</li> <li>• Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen, regelmässiges wechseln der Berufswäsche.</li> </ul>
<i>Lüften</i>	
3.8 Für einen regelmässigen, ausreichenden Luftaustausch in allen Räumen sorgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten alle Räume gut lüften. Falls möglich kann ein ständiger leichter Luftzug (z.B. offenes Fenster) hilfreich sein.</li> </ul>

<sup>5</sup> Eine Flächendesinfektion mit Desinfektionsmittel ist nur angezeigt, wenn eine erkrankte Person die Räumlichkeiten benutzt hat.

<sup>6</sup> Punkt 3.7 'Kundenwäsche trennen' der BAG-Standardmassnahmen entfällt.

#### 4. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen<sup>7</sup> halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1 Besonders gefährdete Personen schützen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gespräche und Abklärungen nur mit gesunden Personen durchführen.</li><li>• Eltern und Kinder mit offensichtlichen oder berichteten Krankheitssymptomen nicht einladen oder auf entsprechende Frage beim Eintritt hin wieder nach Hause schicken.</li><li>• Auf direkten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, die einer Risikogruppe angehören wird nach Möglichkeit verzichtet. Im Einverständnis mit den Klientinnen/Klienten können in diesen Fällen Video-Konsultationen zum Zug kommen.</li><li>• Besonders gefährdete SPD-MA arbeiten im Homeoffice oder in Einzelbüros ohne Notwendigkeit direkter Personenkontakte und sind vom Publikumsverkehr z.B. im Eingangsbereich isoliert. Bei Arbeit im Büro ist für diese MA der Arbeitsweg besonders zu berücksichtigen. Evt. andere Ersatzarbeit für Homeoffice oder vor Ort anbieten. Andere Mitarbeitende betreten die Räumlichkeiten einer besonders gefährdeten Person nicht<sup>8</sup>.</li></ul>

<sup>7</sup> Besonders gefährdeter Personen gemäss BAG: Personen über 65 Jahren und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, Chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs. Besonders gefährdete SPD-MA melden sich bei der Stellenleitung. Es gilt die Selbstdeklaration. Die Stellenleitung kann ein ärztliches Gutachten einfordern. Schwangere gehören nicht zu den besonders gefährdeten Personen.

<sup>8</sup> Schulpsychologen/innen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönliche Gespräche, Schul- und Institutionsbesuch sowie Abklärungen mit Kindern und Jugendlichen führen. Die medizinische und arbeitsrechtliche Situation muss im Einzelfall geklärt werden.

## 5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Symptome früh erkennen und richtig handeln. Bei Krankheit zuhause bleiben und erkrankte MA nach Hause schicken. Anweisungen für Quarantäne und (Selbst-)Isolation befolgen<sup>9</sup>.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1 Schutz vor Infektion	<p><b>Vorgehen für SPD-MA:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• MA mit Grippe-Symptomen bleiben zuhause und meiden den Kontakt zu anderen Menschen.</li><li>• Sie rufen eine Ärztin/Arzt oder Hotline der Krankenkasse oder eine andere Gesundheitseinrichtung an und befolgen die Anweisungen der Fachperson. Bei Unsicherheit kann der Selbstcheck Coronavirus des BAG weiterhelfen (<a href="#">Link</a>).</li><li>• Information der Leitung (die Stellenleitung ordnet keine Tests oder Quarantäne an).</li><li>• Ohne Testung ist eine Wiederaufnahme der Arbeit erst nach mind. zehn Tagen und mind. 48 Stunden symptomfreier Zeit erlaubt.</li><li>• Nach einem negativen Test-Ergebnis kann die Isolation 24 Stunden nach Abklingen der Symptome beendet werden.</li><li>• Nach Reisen aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko informieren die MA die Stellenleitung und halten die allfällige Quarantänepflicht ein (BAG-Seite zu Information für Reisende: <a href="#">Link</a>).</li></ul> <p><b>Vorgehen im SPD:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erkrankte MA im SPD werden sofort nach Hause geschickt.</li><li>• Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung).</li><li>• Massnahmen gemäss Anweisungen des schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.</li><li>• Regelung des weiteren Vorgehen durch die Stellenleitung. Organisation der Information an MA, Klienten und weitere Personen.</li><li>• Alle Termine mit aussenstehenden Personen werden in der Agenda eingetragen. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.</li><li>• Die Stellenleitung kann von den Mitarbeitenden erwarten, dass die MA sich bei einer Erkrankung testen lassen. Reisen in Risikogebiete müssen die MA der Stellenleitung mitteilen.</li></ul>

<sup>9</sup> BAG-Seite mit Informationen zu Krankheitssymptomen und Verlauf sowie zu Selbstisolation und Quarantäne: [Link](#). Folgende Symptome können auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Wer grippale Symptome hat, begibt sich für mindestens zehn Tage in *Selbstisolation* (BAG-Information: [Link](#)). Wer mit einer bestätigten, infizierten Person engen Kontakt hatte (Abstand von weniger als 1.5 Metern), aber nicht im selben Haushalt lebt und keine intime Beziehung hatte, überwacht seinen Gesundheitszustand und kann weiterarbeiten. In *Selbstquarantäne* begibt sich, wer zu einer erkrankten Person Kontakt hatte, deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten:

- Wohnen im selben Haushalt mit einer Person, die eines oder mehrere der häufigen Coronavirus-Symptome hat
- intimer Kontakt (zum Beispiel Umarmungen, Küssen) mit einer Person, die in den darauffolgenden 24 Stunden eines oder mehrere der häufigen Coronavirus-Symptome bekommen hat

Wer in Selbstquarantäne ist, bleibt während zehn Tagen zuhause. Treten in diesen zehn Tagen Symptome auf, begibt man sich in Selbstisolation.

## 6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten. Bei Abstand von weniger als 1.5 m: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1 Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Klientenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.</li><li>• Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen. Hände mit einer Crème pflegen.</li><li>• Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln).</li></ul>
6.2 Tröpfcheninfektion verringern	<ul style="list-style-type: none"><li>• Trennung zwischen Mitarbeitenden und Klienten/innen mittels mobiler Plexiglasscheibe (z. B. bei Abklärung mit Kind/Jugendlichem). Reinigung der Scheibe nach Gebrauch.</li></ul> Oder: <ul style="list-style-type: none"><li>• Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeitende und Klienten/innen<sup>10</sup>.</li></ul>
6.3 Arbeitsmaterial in Kontakt mit anderen Personen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Testmaterial und Spielsachen zwischen zwei Klienten/innen desinfizieren.</li><li>• Digitales Testen, Zeigen mit Stift oder Stab und Benennen (statt Berühren). Wieder verwendete Vorlagen können für eine einfachere Reinigung laminiert werden.</li><li>• Da die Übertragung via Papier unklar ist, Handhygiene beachten. Papiere physisch ablegen, einscannen etc. wie sonst üblich.</li></ul>
6.4 Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulung im Umgang mit persönlichem Schutz- und Einwegmaterial (Masken etc. werden richtig angelegt, verwendet und entsorgt). Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.</li></ul>

## 7. Information

Information von Klienten/innen und Personal über die getroffenen Massnahmen.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1 Information der Klienten/innen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang.</li><li>• Information der Klienten/innen, dass man sich bei Krankheit und nach einer Reise in ein Risikogebiet in Selbstisolation begeben soll (gemäss Anweisungen des BAG).</li><li>• Klientinnen und Klienten, die einer Risikogruppe angehören, werden ausschliesslich freiwillig eingeladen. Sie werden über allfällige Möglichkeiten einer Konsultation per Telefon oder Video informiert.</li><li>• Klientinnen und Klienten werden bei der mündlichen Terminierung nach COVID-19-Status (positiv getestet bzw. erkrankt – genesen – nicht erkrankt) sowie dem aktuellen Gesundheitszustand (speziell: Husten,</li></ul>

<sup>10</sup> BAG-Empfehlungen für die Verwendung einer Hygienemaske (=chirurgische Maske, OP-Maske, Qualitätsstandard gemäss Swiss National COVID-19 Science Task Force): Für (Gesundheits-)Fachpersonen, die (...) Kundinnen und Kunden untersuchen (...), und dabei einen Mindestabstand von 1.5 Metern nicht einhalten können ([Link](#)).

Personen, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Das gilt für alle Patienten mit einer symptomatischen und instabilen Angina pectoris und einer symptomatischen chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) beziehungsweise eingeschränkter Lungenfunktion. Bei starker körperlicher Anstrengung besteht bei ihnen die Gefahr der Hyperkapnie. Hinweis: FFP1-3-Masken mit Ventil schützen nur den Träger selbst und nicht das Umfeld, da keine Filterung der Ausatemluft erfolgt.

	<p>Fieber, Atembeschwerden etc.) gefragt. Diese Auskünfte sind auch über allfällige begleitende Angehörige und Personen aus dem gleichen Haushalt einzuholen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Klientinnen und Klienten werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle zwischenzeitlich auftretender COVID-19-typischen Symptome bei sich oder im selben Haushalt lebenden Personen den Termin absagen sollen. Eine Neeterminierung ist frühestens 48 Std. nach Abklingen und zehn Tage nach Auftreten der Symptome möglich.</li> <li>• Die Klienten/innen werden via telefonische Einladung oder im Einladungsbrief über die Art der Schutzmassnahmen informiert (ggfs. mit Hilfe eines Übersetzers/einer Übersetzerin). Sie werden darauf hingewiesen, dass es möglich und erwünscht ist, dass sie persönlich Massnahmen treffen (wie zum Beispiel Masken). Den Klienten/innen können - wenn seitens SPD vorhanden - Masken oder Handschuhe zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>• Sollten Klienten/innen begründete Bedenken anmelden, so sind diese zu berücksichtigen.</li> <li>• Das SPD-Schutzkonzept ist auf einer Webseite (des SPD oder der Schulgemeinde) veröffentlicht.</li> </ul>
7.2 Information der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der Mitarbeitenden über ihre Rechte und Pflichten und Schutzmassnahmen</li> <li>• Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im SPD anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</li> </ul>

## 8. Management

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Mitarbeitende werden über den Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruiert, Vorräte für Material sichergestellt und Erkrankte isoliert.

Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1 Instruktion der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Klienten/innen.</li> </ul>
8.2 Organisation der Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit in gleichen Sub-Teams möglich, um Durchmischung zu vermeiden. Zeitweise Homeoffice für einzelne Mitarbeitenden, um die Anzahl Personen im SPD zu verringern.</li> </ul>
8.3 Vorrat sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen. Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen</li> </ul>
8.4 Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen.</li> </ul>

## Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen

### 3. Auflage, gültig ab 17. August 2020

#### 1 Allgemeines

- <sup>1</sup> Die vorliegende dritte Auflage des Covid-19-Schutzkonzepts für Musikschulen beschreibt, welche Massnahmen die Mitgliedsschulen des Verbands Zürcher Musikschulen ab Beginn des Schuljahres 2020/21 umsetzen müssen, um Ansteckungen mit dem Coronavirus zu verhindern. Zweck
- <sup>2</sup> Das vorliegende Schutzkonzept beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen
- Covid-19-Verordnung 3 besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Bundesrat) einschliesslich der Erläuterungen vom 3. Juli 2020 (Bundesamt für Gesundheit),
  - Beschluss 704 Corona Pandemie, Schutzkonzepte Bildungseinrichtungen vom 8. Juli 2020 (Regierungsrat des Kantons Zürich),
  - Coronavirus Personalrechtliche Themen ab Schuljahr 2020/21, Weisung vom 3. Juli 2020 (Volksschulamt Kanton Zürich).
- <sup>3</sup> In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der Musikschule durchgeführt werden. Gültigkeitsbereich
- <sup>4</sup> Für die Durchführung von Musiklagern gelten zusätzlich die Schutzkonzepte der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel, die Schutzkonzepte für das Gastgewerbe und Hotelbetriebe und gegebenenfalls das Schutzkonzept des Lagerdomizils. Widersprechen sich diese Schutzkonzepte, hat vor Lagerbeginn eine Klärung mit den Betreibern und Vermietern zu erfolgen. Musiklager
- <sup>5</sup> Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsveranstaltungen in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Schutzkonzept der Volksschule
- <sup>6</sup> Veranstaltungen mit über 1'000 Anwesenden bleiben verboten. Veranstaltungsverbot
- <sup>7</sup> Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten oder Schutzmaske tragen, häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten immer, überall und für alle. Einhaltung von Verhaltens- und Hygieneregeln

#### 2 Verantwortung

- <sup>8</sup> Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt zu den Behörden ist der Schutzbeauftragte der Musikschule verantwortlich. Verfügt die Musikschule über keinen Schutzbeauftragten, übernimmt die Schulleitung diese Aufgabe. Schutzbeauftragter

<sup>9</sup> Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen.

Lehr- und Leitungspersonen

<sup>10</sup> Während der gesamten Dauer eines Musiklagers (einschliesslich der Hin- und Rückreise, sofern diese nicht individuell erfolgt) unternimmt die Lagerleitung das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen.

Lagerleitung

<sup>11</sup> Für jede Veranstaltung ernennt der Schutzbeauftragte eine Person, die alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen trifft, um Akteure und Publikum vor einer Ansteckung zu schützen. Während der Veranstaltung unternimmt die verantwortliche Person das in ihrer Macht Stehende, um die Einhaltung der getroffenen Anordnungen durchzusetzen. Der Schutzbeauftragte stattet sie dafür mit den erforderlichen Mitteln aus.

Veranstaltungsverantwortliche

### 3 Personen

<sup>12</sup> Alle Lehr- und Leitungspersonen, gleich welchen Alters und unabhängig von Vorerkrankungen, nehmen ihre Arbeit wieder auf. Die bisherigen Freistellungen enden auf Beginn des Schuljahres 2020/21.

Beendigung der Freistellungen

<sup>13</sup> Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

Reisen in Risikoländer

<sup>14</sup> Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

Meldung der SwissCovid-App

<sup>15</sup> Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens umgehend telefonisch Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt auf.

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lehr- und Leitungspersonen

<sup>16</sup> Lernende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause; andernfalls informiert die Lehr- oder Leistungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Auftreten von Krankheitssymptomen bei Lernenden

<sup>17</sup> Fällt das Ergebnis eines allfälligen Covid-19-Tests positiv aus, entscheidet der schulärztliche Dienst, welche Personen unter Quarantäne gestellt werden. Treten innerhalb derselben Lerngruppe innert 10 Tagen mehrere Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst, der sodann alle weiteren Massnahmen beschliesst. Die Information der Betroffenen obliegt der Musikschule.

positiver Covid-19-Test

#### 4 Gebäude

<sup>18</sup> Für Schutzvorkehrungen in den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Musikschule gehören, sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Betreiber oder Vermieter zuständig. In Gebäuden der Musikschule müssen nachstehende Vorkehrungen getroffen werden.

Zuständigkeit

<sup>19</sup> An gut einsehbaren Orten sind die beim Bundesamt für Gesundheit erhältlichen Plakate mit den empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen.

Bekanntmachungen

<sup>20</sup> In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-)benutzt werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Elektrische Händetrockner sind auszuschalten.

Händereinigungs- und Desinfektionsmittel, elektrische Händetrockner

<sup>21</sup> Alle Räume, die zu Unterrichtszwecken, für Kurse, Proben und Veranstaltungen genutzt werden, sollten durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden können. Räume ohne öffentbare Fenster müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Gegebenenfalls ist unter Zuzug einer Fachperson abzuklären, wie hoch die maximale Belegung in solchen Räumen sein darf. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden.

Lüftung

<sup>22</sup> Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe, Sitz-, Arbeits- und Ablageflächen sowie die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräte u.a.) müssen mindestens einmal täglich gereinigt werden. Sofern Blasinstrumente zum Einsatz gelangten oder gesungen wurde, ist auch der Boden in die Reinigung einzubeziehen. Eine Reinigung im selben Umfang hat vor und nach jeder Veranstaltung zu erfolgen. Nach Veranstaltungen müssen zudem die im Raum verbleibenden Instrumente und tontechnischen Anlagen gereinigt werden.

Reinigung

#### 5 Sicherheitsabstand und Raumgrössen

<sup>23</sup> In allen Räumen muss zwischen und zu Erwachsenen ein Sicherheitsabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Unter Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter kann auf die Einhaltung des Sicherheitsabstands verzichtet werden.

Sicherheitsabstand

<sup>24</sup> Die in Unterrichts-, Kurs- und Proberäumen sowie im Bühnen- und Publikumsbereich von Veranstaltungen verfügbare unmöblierte Fläche darf nicht kleiner sein als drei Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen. Dieser Wert darf auch dann nicht unterschritten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Schutzmasken getragen werden.

Raumgrösse

## 6 Unterricht, Kurse und Proben

- <sup>25</sup> Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand muss vor, während und nach dem Anlass eingehalten werden. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren. Hygieneverhalten
- <sup>26</sup> Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen. persönliche Instrumente
- <sup>27</sup> Steht von den nicht persönlichen Instrumenten nur eines zur Verfügung, das von mehreren Mitwirkenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem anderen Grund für länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden, haben die betroffenen Personen Schutzmasken zu tragen. Unterschreitung des Sicherheitsabstands
- <sup>28</sup> Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen). Reinigung der Instrumente
- <sup>29</sup> Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich. gelegentlicher Körperkontakt
- <sup>30</sup> Der Unterrichts-, Kurs- oder Proberaum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig gelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne offenbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. Lüftung
- <sup>31</sup> Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält. Vermeiden von Zugluft
- <sup>32</sup> Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten. Präsenzlisten

## 7 Veranstaltungen

- <sup>33</sup> An den Ein- und Ausgängen des Gebäudes muss Desinfektionsmittel bereitstehen. Ein- und Ausgänge
- <sup>34</sup> Kann der Sicherheitsabstand zwischen Publikum und Mitarbeitenden bei bedienten Servicestationen (Empfang, Kasse, Garderobe, Getränkeausgabe) Schutzvorkehrungen bei Servicestationen

nicht eingehalten werden, sind Schutzwände vorzusehen. Um es dem Publikum zu erleichtern, den Sicherheitsabstand einzuhalten, sind Bodenmarkierungen anzubringen.

<sup>35</sup> Zu Situationen, in denen der Sicherheitsabstand ohne Schutzmasken länger als 15 Minuten nicht eingehalten wird, kann es bei jeder Veranstaltung kommen. Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums deshalb bei allen Veranstaltungen erfasst.

Erfassen von  
Kontaktdaten

<sup>36</sup> Vor, während und nach der Veranstaltung dürfen höchstens 300 Anwesende der Möglichkeit ausgesetzt werden, miteinander Kontakt zu haben. Bei grösseren Veranstaltungen müssen folglich streng getrennte Sektoren eingerichtet werden. Falls vorhanden sind zudem die Sitze zu nummerieren.

Sektoren und  
Sitznummern

<sup>37</sup> Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Telefonnummer und allenfalls die Sitznummer. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden, es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.

Datenerfassung und  
Datenschutz

<sup>38</sup> Wird angehenden Lernenden anlässlich einer Instrumentenpräsentation das Instrument einer Lehrperson oder ein Instrument der Musikschule zum Ausprobieren übergeben, muss dieses bei der Rück- oder Weitergabe so gut wie möglich gereinigt werden.

Instrumenten-  
präsentation

## 8 Beratung

<sup>39</sup> Die Geschäftsstelle des Verbands Zürcher Musikschulen VZM berät die Mitgliedsschulen bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Beratung

<sup>40</sup> Fragen zu rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekten des vorliegenden Schutzkonzepts werden in den FAQs beantwortet. Zu finden sind diese auf der Website des Verbands Zürcher Musikschulen.

FAQs

## 9 Inkraftsetzung und Publikation

<sup>41</sup> Das vorliegende Schutzkonzept tritt am 17. August 2020 auf Beschluss der jeweiligen Mitgliedsschule in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Inkraftsetzung

<sup>42</sup> Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule zu publizieren.

Publikation

**Manuela Aeberli**  
Leiterin Bibliothek  
manuela.aeberli@adliswil.ch 044 711 77 89

# **Konzept für eine Wiedereröffnung der Bibliothek unter Einhaltung der Schutzmassnahmen von BAG/SECO und Bibliosuisse**

Stand: 16.06.2020

## **1. Einleitung**

Grundlagen dieses Konzepts sind das Muster-Schutzkonzept von SECO und BAG für Betriebe allgemein, das Standard-Schutzkonzept von SECO und BAG für Bibliotheken und das Musterschutzkonzept von Bibliosuisse. Das Konzept dient als Ergänzung zum COVID-19-Schutzkonzept der Stadt Adliswil.

Die Massnahmen zielen darauf ab, den Betrieb der Bibliothek zu gewährleisten und die Grundregeln zum Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus (Handhygiene, Abstand, Schutz von Risikopersonen) eingehalten werden, seitens des Personals und seitens der Kundschaft.

## **2. Organisatorische und technische Vorkehrungen**

- 2.1. Die Bibliothek Adliswil (320 Quadratmeter) beschränkt sich auf max. 30 Personen (ohne Personal). Normalerweise hat die Bibliothek diese Anzahl Kunden nicht gleichzeitig. Falls doch, bedient sich Kunde/jede Kundin beim Eingang mit einer laminierten Nummer, die beim Rausgehen dem Personal wieder zurückgeben wird. Die Nummern werden desinfiziert und beim Eingang wieder deponiert.
- 2.2. **2-Meter-Abstandsmarkierungen** werden vor dem Eingang sowie vor der Theke angebracht.
- 2.3. Einfachere und schnellere **Medienrückgabe**: Kunden legen zurückgebrachte Medien in eine Rückgabebox beim Ausgang.
- 2.4. Ausleihtheke mit **Spuckschutz**: Plexiglasscheibe an den Theken.
- 2.5. Die **Kaffeecke inkl. Zeitschriften- und Zeitungsangebot** wird mit einem 2-Meter-Abstand gewährleistet.
- 2.6. **Veranstaltungen** werden wieder ab August angeboten.
- 2.7. Der **Abholservice** wird **gestoppt**: Für Risikopersonen steht ein Lieferservice zur Verfügung, falls sie niemanden haben, der die Medien für sie abholen kann. Sie müssen sich hierfür beim Personal melden. Es wird eine Infotafel vor dem Eingang mit **Informationen für Risikopersonen** angebracht.

## **3. Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Dritten**

- 3.1. **Offensichtlich Kranke** (Husten, Nasentropfen usw.) werden angesprochen und weggewiesen.
- 3.2. Es werden **regelmässigem Kontrollgänge** durch die Bibliothek durchgeführt, um Kunden/innen ggf. zu sensibilisieren.
- 3.3. **Beratungsgespräche** werden mit 2-Meter-Abstand oder ausschliesslich an der Ausleihtheke hinter dem Spuckschutz durchgeführt. Bei zu grosser Warteschlange vor der Theke werden die Kunden angesprochen, um ihr Anliegen ev. später oder anders zu erfüllen.

- 3.4. Die Kundschaft wird vermehrt dazu angehalten, **online mittels Kreditkarte** von zuhause aus zu bezahlen. Kleiner Beträge können zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden.
- 3.5. Das Personal arbeitet konsequent an **zwei Theken**. Der Abstand zueinander von 2 Metern ist einzuhalten.

#### 4. Hygienemassnahmen

- 4.1. Die Kunden/Innen müssen beim Eingang die **Hände desinfizieren** (hierzu steht eine Desinfektionssäule zur Verfügung), **Abstand halten** sowie den **Aufenthalt** möglichst **kurz** gestalten. Dies wurde bereits per E-Mail kommuniziert – zusätzlich wird es beim Eingang nochmals auf einem Plakat verdeutlicht.
- 4.2. Das Personal reinigt mind. **alle 2 Stunden sämtliche Handläufe, Kunden-PC's** sowie **Türklinken** und **Ablagen** mit Oberflächendesinfektionsmittel. Das Personal verpflichtet sich, sich regelmässig die Hände zu waschen und wird bei Kundenkontakt <2 Meter mit Schutzmasken ausgestattet.
- 4.3. **Regelmässig lüften** und Eingangstüre offen lassen: 4x täglich wird die ganze Bibliothek quergelüftet. Wenn es das Wetter zulässt, wird die Haupteingangstüre und diverse Fenster durchgehend offen gelassen.

#### 5. Material

Desinfektionssäulen (für Kunden), Desinfektionsmittel (für Personal), Desinfektionsspray (für Medien und Oberflächen) + Lappen, Spuckschutz (an Theke), Seife (an Lavabos) + Papiertrocknungstücher, Klebband (als Boden-Abstandmarkierung), Absperrband für Cafélounge sowie PC- und Kundenarbeitsplätze, Schutzmasken (für Personal), laminierte Nummernkarten (für Eintrittssystem), falls nötig, Plakat BAG und Plakate Stadt Adliswil.

Stadt Adliswil  
Bibliothek

Guido Zibung  
Ressortleiter Einwohnerkontakte

Manuela Aeberli  
Leiterin Bibliothek

## **Schutzkonzept Covid-19; Ressort Bildung**

### **Anhang - Liegenschaften, Facilitymanagement**

#### **Reinigung**

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt
- Zusätzliche regelmässige Reinigung von Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer
- Zusätzliche Zwischenreinigung von WC Infrastruktur und Waschbecken
- Oberflächen werden zusätzlich und nach Bedarf durch die Nutzer gereinigt. Reinigungsmittel inkl. Textil wird zur Verfügung gestellt

#### **Besonders gefährdetes Personal**

- trägt bei der Reinigungsarbeit Handschuhe
- trägt bei Unterschreitung des Mindestabstands Schutzmasken

Kontakt	Abteilung Liegenschaften, Facilitymanagement
Telefon	+41 44 711 77 55
E-Mail	fm.services@adliswil.ch

**Stadt Adliswil, 25. Juni 2020**

## **COVID 19-Schutzkonzept**

### **der Stadt Adliswil für Sportanlagen: Innen- und Aussenanlagen**

**Gültig ab 25. Juni 2020 bis auf Weiteres**

#### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage beschlossen. Dies hat auch für den Sportbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Stadt Adliswil ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

#### **2. Zielsetzung**

Ziel der Stadt Adliswil ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Adliswil im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 2.1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2.2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

### 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1,5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Diese ist auch Ansprechperson für die jeweils zuständigen Behörden.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

**Spirit of Sport**  
heisst jetzt ...

**Einhaltung der Hygieneregeln**  
des BAG

**Distanz halten**  
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)

**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf

**Schutzkonzept**  
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

**Sportveranstaltung**  
– mit max. 1000 Athlet\*innen  
– mit max. 1000 Zuschauer\*innen  
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist

**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

**Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen**  
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

**swiss olympic**

#### **4. Personenzahl und Contact Tracing**

- Die maximal zugelassene Personenanzahl richtet sich nach den gültigen Brandschutzvorschriften der jeweiligen Halle / Anlage.
- Empfohlen wird, einen sozialen Abstand vor, während und nach den sportlichen Aktivitäten von 1,5m zu wahren.
- Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist ein Contact Tracing durchzuführen. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

#### **5. Trainingsbetrieb**

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Bei Training mit engem Körperkontakt wird ein Training in beständigen Gruppen empfohlen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5m ohne Schutzmassnahmen.

#### **6. Wettkampfbetrieb / Sportveranstaltungen**

- Es sind maximal 1000 Personen zugelassen, unter Berücksichtigung der Vorgaben für die maximal erlaubte Personenanzahl auf der jeweiligen Sportanlage.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept und ist verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes vor Ort.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Kann der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden, sind maximal 300 Personen pro Gruppe zugelassen (Sektoreneinteilung) und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Siehe auch nachfolgender Punkt.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

#### **7. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden von der Hauswartung gereinigt.

#### **8. Gastronomie**

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können nach dem Benützungsreglement der Stadt Adliswil genutzt werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Wenn die Konsumation sitzend am Tisch erfolgt, sind die einzelnen Gästegruppen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Zwischen den Sitzplätzen ist ein gleichbleibender Abstand einzuhalten oder ein Sitzplatz freizulassen.

## **9. Verantwortung**

### **9.1. Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **9.2. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine, etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Adliswil ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

## **10. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen von der zuständigen Behörde erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **11. Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Die Stadt Adliswil informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten.

## COVID 19-SCHUTZKONZEPT

---

### SPORTZENTRUM KERENZERBERG, FILZBACH GL

---

Version 3 | Gültig für die Änderungen per 22. Juni 2020

#### **EINLEITUNG / ZIEL**

Das Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits Sporttreibende und ihre Betreuungspersonen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Das Schutzkonzept des Sportzentrums Kerenzerberg ermöglicht, zusammen mit den Schutzkonzepten der Vereine und Organisatoren für die Sporttreibenden, die Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen (Verbände, Vereine, Kader, Kurse, Kleingruppen) sowie EinzelsportlerInnen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

#### **GRUNDLAGEN**

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-a9-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen, Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Bundesamtes für Sport (BASPO) und des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

#### **VERANTWORTLICHKEIT**

Das Sportzentrum Kerenzerberg erklärt dieses Dokument für alle Gäste, Sporttreibende und TrainerInnen, und alle Mitarbeitenden als verbindlich.

Die Verantwortung für die Umsetzung obliegt einerseits den Sporttreibenden, TrainerInnen und andererseits den Mitarbeitenden.

Jede organisierte Sportgruppe (Verband, Verein, Kader, Kurs, Kleingruppe), welche die Anlagen des Sportzentrums Kerenzerberg benutzen will, benennt eine/n Beauftragte/n zur Sicherstellung aller Vorgaben. Der/die Beauftragte ist vor der Anreise namentlich dem Sportzentrum Kerenzerberg bekannt zu geben.

## INFORMATIONEN ZUR VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

---

### ÜBERTRAGUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### SCHUTZ GEGEN ÜBERTRAGUNG

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Sauberkeit und Händehygiene
- Distanzhalten
- Schutzmassnahmen durch Schutzmasken und/oder Trennwände

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### DISTANZHALTEN UND HYGIENE


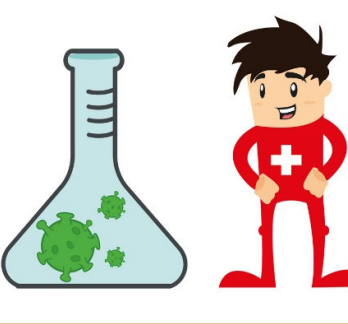
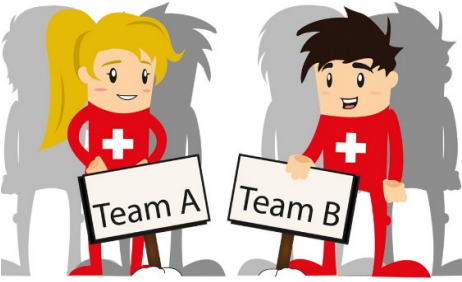

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

### SCHUTZMASSNAHMEN

Alle Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

«STOP-PRINZIP»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

<b>S</b>	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Abstand halten).	
<b>T</b>	<b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
<b>O</b>	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
<b>P</b>	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

## GRUNDREGELN

---

Für jede Grundregel sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen, die das Sportzentrum Kerenzlerberg selbst sowie die Sporttreibenden umsetzen.

1. Wir alle, Sporttreibende, TrainerInnen und Mitarbeitende reinigen uns regelmässig die Hände.
2. Wir alle, Sporttreibende, TrainerInnen und Mitarbeitende halten Abstand zueinander, wenn immer möglich 1.5 Meter.
3. Erkrankte, seien dies Sporttreibende, TrainerInnen oder Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
4. Für die Rückverfolgung allfälliger Infektionsketten (Contact Tracing) müssen Präsenzlisten geführt werden.
5. Die Eigenverantwortung aller Beteiligten steht im Vordergrund.

## MASSNAHMEN

---

### 1. HÄNDEHYGIENE

---

Wir alle, Sporttreibende und TrainerInnen sowie Mitarbeitende vermeiden das Händeschütteln.

*Erläuterungen:*

*Je nachdem was wir angefasst haben sind unsere Hände nicht sauber.*

*Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Darum ist es wichtig, das Händeschütteln zu vermeiden.*

*In den Sanitäranlagen können sich die Sporttreibenden – vor und nach jedem Training – gründlich die Hände mit Seife waschen.*

Für die Trocknung verwenden wir alle, Sporttreibende und TrainerInnen sowie Mitarbeitende ausschliesslich Einweg-Papiertücher.

Wir alle, Sporttreibende und TrainerInnen sowie Mitarbeitende nutzen die an **allen** Indoor-Ein- und Ausgängen stehenden Dispenser mit Desinfektionsmittel.

Die Mitarbeitenden reinigen und kontrollieren die Sanitäranlagen und Dispenser Stationen regelmässig.

Unnötige Gegenstände (z.B. Zeitschriften im Kraft- und Fitnessraum) werden beseitigt.

Am besten tragen die Sporttreibenden und Mitarbeitenden keine Ringe. - Falls doch, ist dieser idealerweise vor dem Händewaschen auszuziehen und ebenfalls mit Seife zu reinigen.

*Erläuterung:*

*Pflegen Sie Ihre Haut; in lädierter Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden. - Verwenden Sie zur Hautpflege eine Feuchtigkeitscreme.*

## **2. RITUALE**

---

Wir alle, Sporttreibende und TrainerInnen sowie Mitarbeitende verzichten auf jegliche Begrüssungs- und Sportrituale mit Berührungen und Begrüssungsküssen.

## **3. REINIGUNG**

---

Als zertifizierter Betrieb nach ISO 9001:2015 verfügen wir über ein auf die betrieblichen Belange abgestimmtes Reinigungskonzept; die Umsetzung gewährt die gesetzlichen Hygienestandards in allen Bereichen.

Aufgrund von COVID-19 haben wir die Reinigungsintervalle punktuell (Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer) und örtlich (WC-Anlagen) erhöht.

## **4. ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN FÜR DIE MITARBEITENDEN**

---

### **A. ARBEITEN MIT WERKZEUG, GERÄTEN, MASCHINEN UND FAHRZEUGEN**

---

Mitarbeitende arbeiten nach Möglichkeit mit Handschuhen und verwenden immer die gleichen Werkzeuge. Nach dem Gebrauch sind die Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge gründlich zu reinigen.

### **B. KÖRPERHYGIENE, BERUFSBEKLEIDUNG, GESCHIRR**

---

Wir achten auf die persönliche Körperhygiene und wechseln die Berufskleidung regelmässig.

Die Privat- und Berufskleidung, inkl. Schuhe, ist im persönlichen Spind zu versorgen.

Tassen, Gläser, Geschirr oder ähnliche Utensilien werden nicht geteilt, das Geschirr wird nach dem Gebrauch in der Geschirrwaschmaschine gereinigt.

### **C. OBERFLÄCHEN UND GEGENSTÄNDE**

---

Arbeitsflächen, Tastaturen und Telefone, welche oft gemeinsam genutzt werden, reinigen wir regelmässig mit den im Reinigungskonzept vorgesehenen, handelsüblichen Reinigungsmitteln und Dosierungen.

Besondere Achtsamkeit ist den Türgriffen, Liftknöpfen, Treppengeländern, Kaffeemaschinen, Wasserspendern und anderen Objekten, die oft von mehreren Personen angefasst werden, zu schenken. Diese müssen regelmässig gereinigt werden.

### **D. ABFALL**

---

Jegliche Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen oder recyceln.

Alle Abfalleimer und Container sind mit Einweg-Plastiksäcken bestückt, die Mitarbeitenden entsorgen diese regelmässig.

Beseitigen Sie keine Abfälle ohne Handschuhe, verwenden Sie Hilfsmittel (Schaufel, Besen, Greifer).

Littering ist strikte zu ahnden.

### **E. LÜFTEN**

---

Geschlossene Räume sind – je nach Personenaufkommen – regelmässig zu lüften.

## **5. ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN FÜR DEN SPORTBETRIEB**

---

### **A. INFRASTRUKTUR**

---

#### **I. RISIKOBEURTEILUNG**

Angehörigen von Risikogruppen wird geraten, ihre Fähigkeit zum Sportbetrieb zu überlegen und zu prüfen.

#### **II. ANREISE, ANKUNFT UND ABREISE ZUM UND VOM TRAININGSORT**

Die An- und Abreise liegt in der Verantwortung der Sporttreibenden TrainerInnen. Es wird empfohlen, individuell anzureisen. Im öffentlichen Verkehr sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.

### III. PLATZVERHÄLTNISSE/TRAININGSORTVERHÄLTNISSE

Die minimale Distanz von Person zu Person beträgt 1.5 m, und der minimale Platzbedarf pro Person 10 m<sup>2</sup>. Diese Vorgaben müssen in allen In- und Outdoor Sport – und Freizeitbereichen vom Sportzentrum Kerenzerberg zwingend eingehalten werden.

### IV. GARDEROBEN/DUSCHEN/TOILETTEN

Für die Sporttreibenden und TrainerInnen in Gruppen stehen die zugeteilten Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind beschriftet und dürfen nicht von anderen/mehreren Gruppen benützt werden. Kleider und Strassenschuhe, die nicht zum Sporttreiben benötigt werden, werden in den eigenen Sporttaschen deponiert.

In den Garderoben und Duschen des Hallenbades gelten die minimalen Abstandsregeln gemäss Schutzkonzept der Sportverbände (<sup>1</sup>SLRG, <sup>2</sup>Unterwasser Sportverband – Sportart Tauchen, <sup>3</sup>Swiss Aquatics für Schwimmsport).

Während den Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb gelten übergeordnet die Distanz- und Hygieneregeln des BAG.

### V. THEORIERÄUME

Theorieräume dürfen nur benutzt werden, wenn pro Person im Theorieraum 4 m<sup>2</sup> Platz zur Verfügung stehen und zwischen den einzelnen Personen im Raum 1.5 m Abstand eingehalten werden können.

### VI. VERPFLEGUNG

Im Restaurant des Sportzentrums Kerenzerberg werden bis auf weiteres ausschliesslich Sporttreibende und TrainerInnen von organisierten Sportgruppen sowie Mitarbeitende des Betriebes begrüsst und bewirtet; für private Individualgäste ist der Zutritt nicht gestattet.

Für private Individualgäste ist das Hotel · Restaurant Kerenzerberg von Dienstag bis Sonntag unter Covid-19-Auflagen geöffnet.

Zwischen den Sportgruppen ist nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten.

Die organisierten Sportgruppen betreten und verlassen das Restaurant gemeinsam und gestaffelt; die Anweisungen des Personals sind stets zu befolgen.

Die reservierten und beschrifteten Tische sind den organisierten Sportgruppen fix zugeteilt.

Die Einhaltung der Distanzregeln beim Selbstbedienungs-Getränkem Buffet werden mittels Einbahnverkehr und Bodenmarkierungen sichergestellt.

Sportlertee und Hahnwasser werden in Karaffen serviert (keine Selbstbedienung).

Das schmutzige Geschirr und Besteck wird tischweise auf die Abräumwagen gestellt.

Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt, davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Zwei Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern zueinander ein, wenden sich den Rücken zu, arbeiten versetzt oder tragen Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken).

Wenn die Distanz von 1.5 m zwischen Gast und Mitarbeitenden nicht eingehalten werden kann, können die Mitarbeitenden eine Schutzmaske tragen. Die Kontaktdauer ist so kurz wie nur möglich zu halten.

### VII. BEHERBERGUNG

Das Sportzentrum Kerenzerberg weist den organisierten Gruppen (Verbände, Vereine, Kader, Kurse, Kleingruppen) die für die Anzahl Teilnehmenden benötigten Gästezimmer zu. Die für die Gruppe verantwortliche Person teilt die Gästezimmer den Teilnehmenden zu und trägt Vornamen und Namen in der Zimmerliste ein. Die Zimmerliste ist unmittelbar nach Zimmerbezug im Sekretariat abzugeben.

#### **VIII. ZUGÄNLICHKEIT UND ORGANISATION ZUR UND IN DER INFRASTRUKTUR**

Die Einhaltung der Abstandsregel (1.5 m) gilt in allen Bereichen (Parkplatz, Wege, Korridore, In- und Outdoor Sport- und Freizeitanlagen).

An engen Stellen, wo die Abstandsregel von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, ist besondere Rücksicht, durch z.B. warten und Vortritt gewähren, zu nehmen.

Distanzmarkierungen sind zwingend einzuhalten.

#### **IX. VERTEILUNG VON MEHREREN GRUPPEN IN GRÖßEREN SPORTANLAGEN INKL. WASSERFLÄCHEN**

Auf genügend grossen In- und/oder Outdoor Sport- und Freizeitanlagen können gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren. Dabei sind auch die Schutzkonzepte der nationalen Sportverbände zu beachten. In jedem Fall gilt die 1.5 m-Abstandsregel von Person zu Person und 10 m<sup>2</sup> Platz pro Person.

### **B. TRAININGSFORMEN, SPIELE UND ORGANISATION**

---

#### **I. ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE**

Grundsätzlich müssen auf den In- und Outdoor Sport- und Freizeitanlagen im Sportzentrum Kerenzerberg die Schutzkonzepte der jeweiligen Sportarten verbindlich umgesetzt werden. Die Instruktion, Durchführung und Verantwortung liegt primär bei den TrainerInnen und/oder dem/der namentlich genannten Beauftragten, sekundär auch jedem einzelnen Sporttreibenden.

#### **II. MATERIAL**

Das Sportzentrum Kerenzerberg stellt den Sporttreibenden sportartspezifisches, gut zu reinigendes Material (mit glatten Oberflächen) zur Verfügung. Dieses Material wird organisiert und sauber übergeben und nach dem Training wieder organisiert zurückgenommen.

Im Anschluss wird das Sportmaterial entweder von den Mitarbeitenden vom Sportzentrum selbst oder – unter Überwachung dieser – von den Sporttreibenden gereinigt.

Das Reinigungsmaterial für die Turn-, Hand- und Spielgeräte wird vom Betrieb in den richtigen Dosierungen und Mengen, inkl. Einweg-Reinigungszubehör (z.B. Papierfalttücher), zur Verfügung gestellt.

Die fachgerecht gereinigten Turn-, Hand- und Spielgeräte werden anschliessend von den Mitarbeitenden vom Sportzentrum Kerenzerberg, oder in dessen Überwachung, versorgt und verschlossen gehalten.

#### **III. WETTKÄMPFE, EVENTS**

Wettkämpfe wie z.B. Testspiele sind in der aktuellen Lage gemäss Schutzkonzepten der Sporttreibenden möglich.

#### **IV. RISIKO- UND UNFALLVERHALTEN**

Das Risiko- und Unfallverhalten ist in den Schutzkonzepten des Sportverbandes geregelt. Generell gilt, dass Unfälle in der aktuellen Lage durch minimiertes Risiko zu vermeiden sind.

Das Sportzentrum Kerenzerberg übergibt bei der Anreise jeder/m TrainerIn die Notfallkarte mit den wichtigsten Notfall- und Telefonnummern.

#### **V. SCHRIFTLICHE PROTOKOLLIERUNG DER TEILNEHMENDEN**

Die schriftliche Protokollierung und Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden erfolgt gemäss Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes mittels Präsenzliste durch die TrainerInnen. Die Personendaten beinhalten Datum, Zeit (von/bis), Vorname, Name und Telefon-Nummer.

### **C. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE UMSETZUNG**

---

Die TrainerInnen oder die Beauftragten von Gruppen sowie EinzelsportlerInnen setzen diese Vorgaben des Sportzentrums Kerenzerberg für den Sportbetrieb eigenverantwortlich um.

Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte der Sportverbände und des Sportzentrums Kerenzerberg.

Die Sporttreibenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TrainerInnen und Mitarbeitenden des Sportzentrums Kerenzerberg auf die Schutzkonzepte hingewiesen.

#### **D. SANKTIONEN BEI MISSACHTUNG**

---

Sporttreibende und/oder TrainerInnen, welche sich nachweislich nicht an die Schutzkonzepte halten, werden vom Training ausgeschlossen und – ohne Rückerstattung von Kosten – von der Anlage gewiesen.

#### **6. KOMMUNIKATION UND VERANTWORTLICHE PERSON**

---

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-a9-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) erstellt und wird allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert. Es wird sodann allen im Sportzentrum Kerenzberg trainierenden Sportorganisationen (Verbände, Vereine, Kader, Kurse, Kleingruppen) sowie allen im Sportzentrum Kerenzberg trainierenden Einzelsportlern abgegeben.

Die Betriebskommission hat die vorliegende Version für die Änderungen per 22. Juni 2020, am 21. Juni 2020 bewilligt. Sobald der Bundesrat weitere Lockerungen beschliesst, wird das Schutzkonzept unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen angepasst oder sogar aufgehoben.

Verantwortliche Person für dieses Schutzkonzept und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist Marco Bücken, Stv. Betriebsleiter 055 614 17 17.

Filzbach, 21. Juni 2020

**Sportzentrum Kerenzberg**

Sign. Walter Hofmann, Betriebsleiter

Sign. Marco Bücken, Stv. Betriebsleiter, SiBe, QV

# COVID 19-SCHUTZKONZEPT

---

## ZUR WIEDERERÖFFNUNG DES HOTELS · RESTAURANTS · KERENZERBERG, FILZBACH

---

Version 3 (21.06.2020) | Gültig für die Anpassungen per 22. Juni 2020

### **EINLEITUNG**

Das Schutzkonzept gilt für das Hotel und Restaurant Kerenzberg in Filzbach. Mit den getroffenen Massnahmen soll ein wirkungsvoller Schutz für Gäste, Besucherinnen und Besucher und Mitarbeitende erreicht werden. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien werden weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

### **GRUNDREGELN**

---

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und der oder die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.
2. Die Betriebe stellen sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

## MASSNAHMEN

### 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Mitarbeitenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor Arbeitsbeginn sowie vor und nach Pausen.

Wir vermeiden das Händeschütteln.

Vor dem Eingang des Restaurants befindet sich eine Händehygenestation; die Gäste müssen sich vor Betreten dessen die Hände desinfizieren.

Der Betrieb vermeidet, dass das Personal Gegenstände der Gäste anfasst. Dazu gehört auch deren Kleidung.

Bei Bedarf übergeben wir dem Gast einen Kleiderbügel, an welchem er sein Kleidungsstück in der Garderobe aufhängen kann. Beim Verlassen des Lokals entnimmt der Gast sein Kleidungsstück und legt den Kleiderbügel in den dafür vorgesehenen Behälter. Diese Kleiderbügel werden von den Mitarbeitenden gereinigt.

Vor folgenden Arbeiten sind die Hände immer zu waschen und/oder zu desinfizieren:

- Tische eindecken
- Servietten falten
- Besteck und/oder Gläser polieren
- nach dem Abräumen der Tische
- bevor sie sauberes Geschirr wieder anfassen

Für die Trocknung der Hände verwenden wir ausschliesslich Einweg-Papiertücher (keine textilen Handtücher).

Am besten tragen die Mitarbeitenden keine Ringe. - Falls doch, sind diese idealerweise vor dem Händewaschen auszuziehen und ebenfalls mit Seife zu reinigen.

Die Mitarbeitenden pflegen ihre Haut mit einer Hautpflegecreme; in lädierter Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden.

### 2. GÄSTEGRUPPEN AUSEINANDERHALTEN

---

Die Gäste werden beim Eingang darauf hingewiesen, dass ihnen der Tisch und Sitzplatz von den Mitarbeitenden zugewiesen wird.

Wir stellen sicher, dass es keine Vermischung von Gästegruppen gibt.

Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe (z.B. bei Banketten, Firmen- und/oder Gesellschaftsanlässen wie Hochzeits- und Geburtstagsfeiern) müssen nicht eingehalten werden.

Die Benützung der Kegelbahn ist lediglich für organisierte Gruppen zugelassen, die Personendaten der Gäste werden gemäss Punkt 10 erfasst. Die Kegelbahn wird nach der Benützung durch Gästegruppen gereinigt.

Das Kinderspielzimmer ist auf Wunsch und Verlangen normal zugänglich, es gelten keine Mindestabstände für die Kinder. Es steht lediglich Kinderspielzeug mit glatten Oberflächen zur Verfügung, dieses wird täglich gereinigt und desinfiziert. Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Personen halten die soziale Distanz zu anderen Kindern und Personen ein.

### 3. DISTANZ HALTEN

---

Zwischen den Gästegruppen ist nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten.

Der Betrieb stellt mit Bodenmarkierungen sicher, dass die wartenden Gäste den Mindestabstand von 1.5 Metern von Person zu Person einhalten.

Es gelten grundsätzlich keine Mindestabstände für Gäste oder Personal, wenn sie sich in Gasträumen und im Aussensitzbereich von einem zum anderen Ort fortbewegen.

Der Betrieb stellt den Mindestabstand von 1.5 Metern in den WC-Anlagen mit dem Hinweis, dass sich in diesem Raum gleichzeitig nicht mehr als 2 Personen aufhalten dürfen, sicher.

Im Herren-WC sperren wir eines der beiden Pissoire ab.

Der Abstand von 1.5 m gilt für die Mitarbeitenden auch in den Aufenthalts- und Umkleieräumen.

In Aufenthalts- und Pausenräumen für das Personal ist die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4 m<sup>2</sup> limitiert.

Seminare können wie folgt stattfinden:

- Grundsätzlich gilt die Regel «4 m<sup>2</sup> pro Gast» und 1.5 m Abstand zwischen den Gästen; die Raumgrösse bestimmt demnach, wie viele Personen pro Raum, unter Einhaltung der Abstandsregeln, zugelassen sind.
- Unter Einhaltung der oben erwähnten Regeln sind Seminare ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.
- Die Personendaten der Gäste werden gemäss Punkt 10 erfasst.

### ARBEITEN MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1.5 M

---

Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt, davon ausgenommen sind medizinische Notfälle.

Zwei Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern zueinander ein, wenden sich den Rücken zu, arbeiten versetzt oder tragen Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken). Der Mindestabstand von 1.5 Metern gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

Die Servicemitarbeitenden nehmen die Bestellungen der Gäste unter Einhaltung der Distanzregeln auf.

Wenn die Distanz von 1.5 m zwischen Gast und Mitarbeitenden nicht eingehalten werden kann, können die Mitarbeitenden eine Schutzmaske tragen. Die Kontaktdauer ist so kurz wie nur möglich zu halten.

### 4. REINIGUNG

---

#### Arbeitskleidung

Arbeitskleider werden täglich gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.

Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung wie Kochblusen, Schürzen und Kochhauben.

#### Menü- und Getränkekarten

Wir verwenden für Gruppengäste Einwegmenü- und Weinkarten. Pro Tisch und Gästegruppe beschränken wir uns auf die Abgabe einer Menü- oder Getränkekarte.

### **Geschirr, Besteck**

Alles Tischgeschirr, und alle weiteren Gegenstände, ob benützt oder nicht, werden nach jeder Gästegruppe abgeräumt und gereinigt.

Textile Reinigungs- und Abtrocknungstücher werden mindestens zwei Mal täglich ausgewechselt.

### **Oberflächenreinigungen**

Tische, Stühle, Arbeitsflächen, Tastaturen, Kreditkartenterminals und Telefone, welche oft gemeinsam genutzt werden, reinigen und desinfizieren wir regelmässig mit den im Reinigungskonzept vorgesehenen, handelsüblichen Reinigungsmitteln und Dosierungen.

Die WC-Anlagen werden regelmässig kontrolliert und zwei Mal pro Tag gemäss Reinigungskonzept gereinigt.

Besondere Achtsamkeit schenken wir den Türgriffen, Liftknöpfen, Treppengeländern, Geräten und anderen Objekten, die oft von mehreren Personen angefasst werden. Diese müssen regelmässig gereinigt werden.

### **Abfall**

Das Personal trägt Handschuhe im Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt, und das Personal wäscht sich nach dem Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche gründlich die Hände. Offene Abfalleimer werden zwei Mal täglich geleert. Abfallsäcke werden nicht manuell zusammengedrückt.

### **Wäsche**

Kundenwäsche, wie Tischtücher und Stoffservietten wird nach jedem Gast gewechselt.

### **Lüften**

Geschlossene Räume werden regelmässig und ausreichend gelüftet.

## **5. RISIKOGRUPPEN**

---

Der Betrieb berücksichtigt, dass Risikogruppen einen besonderen Schutz bedürfen.

## **6. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ**

---

Bei Krankheitssymptomen schicken wir Mitarbeitende nach Hause und weisen sie an, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes. Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Mit den Gesundheitsdaten gehen wir vertraulich um.

## **7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN**

---

Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) werden nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

Einweghandschuhe werden spätestens nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.

Der Betrieb verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden. Wir beseitigen Zeitungen und Zeitschriften.

Snacks, wie Chips, Gebäck, etc. werden auf Bestellung serviert, sie stehen dem Gast nicht für Selbstbedienung zur Verfügung.

## 8. INSTRUKTION, INFORMATION, UMSETZUNG, KONTROLLE

---

### **Instruktion**

Die Mitarbeitenden des Hotels · Restaurants Kerenzberg werden in Bezug auf das Schutzkonzept instruiert, geschult und über ihre Rechte und Schutzmassnahmen informiert.

Bei der Schulung geht es insbesondere um den Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, Schürzen), sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden.

Die Schulung wird nachgewiesen (Schulungsnachweis).

Des Weiteren wird das Personal beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können, geschult.

Um den Bodenbelag bei der Händedesinfektionsstation zu schützen, wird dieser abgedeckt.

### **Information**

Die Gäste und Mitarbeitenden werden via Website, mittels Plakaten und Schulungen auf die Schutzkonzepte hingewiesen.

### **Solidarität und Eigenverantwortung**

Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Eigenverantwortung an dieses Schutzkonzept. Die Schutzkonzeptvorgaben sind strikte umzusetzen.

### **Sanktionen bei Missachtung**

Die Umsetzung der Schutzkonzept-Massnahmen wird laufend kontrolliert. Gäste und Mitarbeitende, welche sich nachweislich nicht an dieses Schutzkonzept halten, werden angehalten, die Regeln strikte einzuhalten.

## 9. MANAGEMENT

---

Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt. Wir halten genügend Vorrat am Lager.

Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken), Gesichtsvisiere und Handschuhe an.

In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

Der Betrieb lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.

Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (KOPAS) / der Sicherheitsbeauftragte des Betriebs (SiBe) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

## 10. PERSONENDATEN

---

Die Angabe der Kontaktdaten der Gäste, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können, ist sowohl im Sportzentrum Kerenzberg wie auch im Hotel · Restaurant Kerenzberg Pflicht, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt; dies trifft insbesondere auf die Nutzer der Kegelbahn und Gästegruppen, die stehend konsumieren zu. Die Daten werden ausschliesslich für den angegebenen Zweck verwendet.

Pro Tisch bzw. pro Gästegruppe bzw. pro Gruppe in der Kegelbahn müssen die Kontaktdaten von mindestens einer Person erhoben werden. Die Kontaktdaten umfassen Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer, Datum, Zeit und Tischnummer. Die Liste wird von den Servicemitarbeitenden im Dienst pro Tag geführt.

Bei Banketten, Firmen- und/oder Gesellschaftsanlässen erfasst der Betrieb keine Personendaten, wenn der Organisator der Veranstaltung versichert, eine Gästeliste erfasst zu haben. Der Organisator muss die Gästeliste dem Betrieb nicht abgeben, der Betrieb erfasst lediglich die Kontaktdaten des Organizers.

Der Betrieb bewahrt die Daten 14 Tage auf und vernichtet sie danach vollständig.

Der kantonsärztliche Dienst, bzw. die zuständige kantonale Behörde kann die Kontaktdaten einfordern, wenn er dies für notwendig erachtet.

Der Betrieb kann über die letzten 14 Tage Auskunft darüber geben, welche Tische ein Mitarbeitender bedient hat.

## 11. ABSCHLUSS UND VERANTWORTLICHE PERSON

---

Die Betriebskommission hat die vorliegende Version für die Änderungen per 22. Juni 2020 am 21. Juni 2020 bewilligt. Sobald der Bundesrat weitere Lockerungen beschliesst oder widerruft, wird das Schutzkonzept unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen angepasst.

Verantwortliche Person für dieses Schutzkonzept und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist Marco Bücken, Stv. Betriebsleiter / SiBe 055 614 17 17.

Filzbach, 21. Juni 2020

### Hotel · Restaurant Kerenzberg

Sign. Walter Hofmann  
Betriebsleiter

Sign. Marco Bücken  
Stv. Betriebsleiter, SiBe, QV

Sign. Sarah Hauser  
Abteilungsleiterin Gastronomie und Rezeption

Sign. Max Kalcher  
Exekutive Küchenchef



**Dreieck-Transfer**

Transport und Logistik AG

CH-8134 Adliswil · Telefon 044 480 22 44

# Schutzkonzept COVID-19



**Dreieck-Transfer**

**Transport und Logistik AG**

**CH-8134 Adliswil · Telefon 044 480 22 44**

# Inhaltsverzeichnis

Handhygiene.....	3
Einhaltung Distanzregel.....	3
Schutzmasken.....	3
Reinigung Fahrzeug .....	4
Besondere Situationen .....	4



# Handhygiene

Wir führen in jedem Fahrzeug einen Desinfektionsspray mit. Trotzdem bitten wir Sie jeweils Ihr eigenes Desinfektionsmittel mit zu bringen.

## **Massnahmen in der Übersicht:**

- Desinfektionsmittel wird mitgeführt
- Kunde soll wenn möglich eigenes Desinfektionsmittel mitnehmen

# Einhaltung Distanzregel

In unseren Fahrzeugen ist es nicht immer ganz einfach den vom BAG vorgegebenen Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten. Trotzdem setzen wir alles daran, dass dieser während der Fahrt eingehalten wird. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Vollausslastung der Busse. Zudem wird die erste Sitzreihe hinter dem Fahrer freigelassen.

## **Schülertransporte**

Hier schauen wir, dass der Mindestabstand von 1.5 m, zwischen dem Fahrgast (Kind) und dem Fahrer jederzeit eingehalten wird.

## **Massnahmen in der Übersicht:**

- Verzicht auf Vollausslastung der Busse
- Freilassen der Sitzreihe hinter dem Fahrersitz
- Einhalten des Mindestabstandes

# Schutzmasken

Gerne wissen wir Sie darauf hin, dass bei uns an Board eine Maskentragpflicht gilt. Diese gilt auch wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Für das Besorgen und Mitbringen der Maske sind Sie als Fahrgast selbst verantwortlich.

## **Massnahmen in der Übersicht:**

- Es gilt eine Maskentragpflicht.



**Dreieck-Transfer**

Transport und Logistik AG

CH-8134 Adliswil · Telefon 044 480 22 44

# Reinigung Fahrzeug

Auf Grund der vielen Berührungspunkte, welche bei einer Reise entstehen, werden unsere Fahrzeuge regelmässig vom Fahrer gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung erfolgt jeweils vor sowie nach der Fahrt. Bei einem Transfer mit mehreren Anhaltspunkten wird das Fahrzeug zwischendurch mit Desinfektionsmittel gereinigt.

## **Massnahmen in der Übersicht:**

- Fahrzeug wird regelmässig gereinigt

# Besondere Situationen

Bei einer Reise mit dem Bus kommt es immer wieder zu besonderen Situationen, welche es zu berücksichtigen gibt. Beim Einsteigen sollte eine Einer Kolonne gebildet werden. Zudem bitten wir Sie jeweils immer den gleichen Sitzplatz zu benützen.

## **Massnahmen in der Übersicht:**

- In einer Kolonnen anstehen
- Immer den gleichen Sitzplatz benützen

## SCHUTZKONZEPT FÜR PRO SENECTUTE KANTON ZÜRICH (PSZH) UNTER COVID-19

### KURZVERSION GENERATIONEN IM KLASSENZIMMER (GIK/SIS)

Stand: 21. Juli 2020

### INHALT

---

1. Übergeordnete Schutzmassnahmen .....	2
2. Dienstleistungsspezifische Massnahmen.....	4
Abschluss .....	5
Anhang.....	5

PSZH freut sich und dankt den Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden für die Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung ihrer wichtigen Tätigkeit.

Jedoch: Zum eigenen Schutz und dem der Kundschaft weist PSZH deutlich auf das erhöhte Risiko der Selbstgefährdung und der Gefährdung Dritter hin. Jede/r aus der obigen Zielgruppe sollte eine persönliche Risikoeinschätzung (inkl. Symptomabklärung und ev. Vorerkrankungen) vornehmen und auf dieser Basis eigenverantwortlich der Freiwilligenarbeit, der Ehrenamtlichenarbeit oder den Einsätzen als Freie Mitarbeitende bei PSZH nachkommen oder nicht.

Es ist wichtig, dass der persönliche Entscheid, vorübergehend keine Einsätze zu leisten, Ihrer Ansprechperson im DC mitgeteilt wird.

## 1. ÜBERGEORDNETE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen	
Händewaschen	Alle Personen in der Organisation (oder im Einsatz für die Organisation) reinigen sich regelmässig die Hände. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
Mindestabstand	Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist immer einzuhalten. Es sei denn, die Personen sind mittels einer Plexiglasscheibe voneinander getrennt. Ist beides nicht möglich, so ist das Tragen von Schutzmasken zwingend.
Informationspflicht	Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Freiwillige und Freie Mitarbeitende sind verpflichtet, sich über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft zu informieren.
Reinigung	Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung/Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
Körperkontakt	Unnötiger Körperkontakt ist zu vermeiden (z. B. Händeschütteln).
Aktivitäten mit unvermeidlichem Körperkontakt	Es ist stets minutiös auf die Händehygiene zu achten. Bei Arbeiten mit Körperkontakt ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht.
DL per Telefon	Wo möglich werden weiterhin Dienstleistung online oder per Telefon angeboten.
Versand Unterlagen	Unterlagen werden wo möglich per interner Post, Postversand oder E-Mail verschickt.
Veranstaltungen, Kurse und andere Zusammenkünfte	Private und öffentliche Veranstaltungen bis 300 Personen sind seit 6. Juni 2020 gestattet. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Schutzkonzepts für jede dieser Veranstaltungen. Kann die Abstandsregel von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, muss PSZH als Gastgeberin oder Veranstalterin (inkl. PSZH Ortsvertretungen und Freiwillige, Ehrenamtliche und Freie Mitarbeitende) die Namen und Telefonnummern aller Gäste erfassen.  Für PSZH Kurse (Bildung, Bewegung und Sport, Freiwilligenkurswesen und Kurse der Ortsvertretungen) gilt ebenfalls die Abstandsregel von 1.5 Metern. Die Kursgrössen müssen ausgehend von den räumlichen Gegebenheiten angepasst werden.  Bei Veranstaltungen (Sitzungen, Schulungen, Erfas usw.) gilt ebenfalls die Abstandsregel von 1.5 Metern. Ist diese nicht einhaltbar, sind Schutzmasken zu tragen.
Persönliche Schutzausrüstung	PSZH (Interne Dienste) stellt Schutzmasken für ihre Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Freie Mitarbeitenden für die Verwendung im Arbeits- oder

	<p>Einsatzkontext zur Verfügung. Kunden können Schutzmasken für die Verwendung vor Ort in den DC beziehen.</p> <p>Freiwillige, Ehrenamtliche und Freie Mitarbeitende, die für ihren Einsatz Schutzmasken benötigen, können diese im zuständigen DC abholen.</p>
Lüften	<p>Es muss ein regelmässiger und ausreichender Luftaustausch in Arbeits- / Einsatzräumen stattfinden (Stosslüften: jede Stunde 5 Min oder 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Auf die Benutzung von Ventilatoren ist zu verzichten.</p>
Klimaanlage	<p>Klimaanlagen dürfen keinesfalls im Umluft-Modus betrieben werden, sondern nur im Frischluft-Modus! Sollte es Geräte geben (bei PSZH mehrheitlich der Fall), die nur im Umluft-Modus laufen, sind diese abzuschalten.</p>
Hausbesuche	<p>Vorgängig ist abzuklären, wie der aktuelle Gesundheitszustand des Kunden/der Kundin ist. Liegen Symptome vor, darf kein Hausbesuch gemacht werden.</p> <p>Das Tragen einer Schutzmaske ist bei Hausbesuchen grundsätzlich empfohlen.</p> <p>Toilettenbesuch bei älteren Personen zu Hause soll vermieden werden.</p> <p>Nach dem Hausbesuch ist der Kunde/die Kundin darauf hinweisen, die Räume gut zu lüften.</p>
Anreise zum Einsatzort	<p>Wenn immer möglich Anreise im ÖV mit Benutzung von Schutzmasken.</p>
Getränke	<p>Kaffeetasse oder Wasserglas, aus dem man selber getrunken hat, selber abwaschen oder in den Geschirrspüler stellen.</p>
An Covid-19 erkrankte Personen	<p>Erkrankte Personen leisten keine Einsätze für PSZH.</p> <p>Über anstehende Covid-19-Tests und Testresultate bei Personen, die in den vorangegangenen 2 Wochen einen Einsatz für PSZH geleistet haben, ist die zuständige Person im DC zu informieren.</p>
Information Freiwillige, Ehrenamtliche und Freie Mitarbeitende	<p>Informationen direkt durch die Geschäftsleitung und die Stabsmitarbeiterin Freiwilligen- und Ehrenamtlichenarbeit (E-Mail, Brief).</p> <p>Bei Fragen der Freiwilligen usw. stehen die zuständigen MA in den DC zur Verfügung.</p> <p>Regelmässige Informationen an die Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden auch auf der PSZH-Webseite (<a href="http://www.pszh.ch">www.pszh.ch</a>)</p>
SwissCovid-App	<p>PSZH empfiehlt, die SwissCovid-App auf dem privaten Mobiltelefon zu installieren.</p>

## 2. DIENSTLEISTUNGSSPEZIFISCHE MASSNAHMEN

---

### 2.1 GENERATIONEN IM KLASSENZIMMER GIK/SIS

---

Es werden neben den unten aufgeführten spezifischen Massnahmen auch die übergeordneten Schutzmassnahmen (Kapitel 1) umgesetzt.

Massnahmen	
Aufhebung Sistierung	Gemäss PSZH können nach den Schulsommerferien 2020 Freiwillige GiK/SiS wieder in Schulen, Kindergärten und Kitas im Einsatz sein.
Schutzkonzept Schulbehörde	Übergeordnet sind die Schutzkonzepte der Schulbehörden gültig. Für deren Einhaltung ist ebenfalls die Schulbehörde verantwortlich.
Haftungsausschluss PSZH	Im Falle einer Ansteckung übernimmt PSZH keine Haftung.

## ABSCHLUSS

---

Alle Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden erhalten eine Kurzversion des PSZH-Schutzkonzeptes. Für Erläuterungen und Rückfragen der Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Freien Mitarbeitenden stehen die jeweiligen zuständigen Kontaktpersonen in den Dienstleistungszentren zur Verfügung.

Das Schutzkonzept wird auf der PSZH Homepage [www.pszh.ch](http://www.pszh.ch) aufgeschaltet.

Für Pro Senectute Kanton Zürich durch die Geschäftsleitung freigegeben am 21.7.2020.

## ANHANG

---

### Symptome Covid-19

---

Die wichtigsten Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus sind:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Eine Person gilt als sehr wahrscheinlich nicht mehr ansteckend, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, und sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

7. Juli 2020

## **Schutzkonzept für die Freizeitanlage Werd ab Beginn des Schuljahres 20/21 bis auf weiteres**

### **Vorgabe:**

Für den Betrieb der Freizeitanlage steht ein angepasstes Schutzkonzept zur Verfügung.  
Ohne Schutzkonzept finden keine Kurse oder andere Angebote und Veranstaltungen in der Freizeitanlage statt.  
Der Leiter FZA ist verantwortlich, dass ein dem jeweiligen Angebot angepasstes Schutzkonzept vorliegt.

### **Schutzkonzept:**

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Angebote, die im Rahmen des offiziellen Kursprogramms der Freizeitanlage Werd stattfinden.

Die behördlich angeordneten Bestimmungen und Einschränkungen (Hygiene, Abstand etc) gelten.

Grundsätzlich gilt: Keine Besuche ohne Anmeldung.

Damit wird sichergestellt, dass die nötigen Angaben zur Person vorhanden sind und die Gruppengrößen eingehalten werden können.  
Offene Angebote (Walk-in) finden keine statt.

#### Kurse mit Kindern:

Für Primarschulkinder gelten die Regeln der Volksschule:  
Die Kinder untereinander brauchen den Abstand nicht einzuhalten.  
Erwachsene, Kursleitende und Jugendliche über 12 Jahre halten untereinander und zu den Kindern den geforderten Abstand von 1.5 m ein.  
Kann dieser Abstand während des Kurses nicht eingehalten werden, tragen die Kursleitenden eine Maske.

#### Kurse mit Erwachsenen:

Der Kurs wird so geplant, dass der Abstand von 1.5 m unter den Anwesenden eingehalten werden kann.  
Die Kursleitenden tragen eine Maske, wenn sie in ihrer Funktion den geforderten Abstand nicht einhalten können.

Die Kurse werden so organisiert, dass diese Abstände eingehalten werden können:  
Anordnung der Arbeitsplätze, Arbeitsweisen, Themen.  
**Die Anzahl Teilnehmende pro Kurs wird aus diesem Grund auf 6 Personen plus die Kursleitung beschränkt.**

**Arbeitsplätze:**

Der Betrieb wird so eingerichtet, dass die Mitarbeitenden der FZA die geforderten Schutzbestimmungen einhalten können:  
Arbeitsplätze, Sitzungen, Hygiene

**Hygiene:**

Für die Reinigung der Räume gelten die Regeln, die das Reinigungspersonal in den Schulen befolgt.

Arbeitsflächen und gemeinsam benutztes Werkzeug werden nach Kursende gereinigt. Verantwortlich sind die jeweiligen Kursleitenden; die dafür nötige Zeit steht zur Verfügung. Desinfektionsmittel für Arbeitsflächen und Hände steht zu Verfügung.

**Umsetzung:**

Der Leiter FZA ist verantwortlich für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Er stellt sicher, dass die Kursleitenden dieses Konzept kennen und in der Lage sind, es umzusetzen.

**Gültigkeit:**

Das vorliegende Konzept gilt ab Beginn des Schuljahres 20/21 bis auf weiteres.